



mitteilungen

Jahrgang 62 • Nummer 6

Juni 2009

INHALT

Verband intern

- 291 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Recht und Verfassung

- 292 6. Symposium für Personalmanagement im öffentlichen Sektor
293 Erteilung von Vollmachten nach § 64 Abs. 3 GO NRW

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 294 Energetische Sanierung kommunaler Gebäude
295 Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht
296 Pressemitteilung: Kommunal финанzen – Ruhe vor dem Absturz
297 Tagung zum Kommunalen Zins- und Schuldenmanagement
298 Tauschbörse zum Konjunkturpaket II
299 Abschöpfung des Mehrerlöses bei Energienetzbetreibern
300 Zinssicherung bei Krediten zur Liquiditätssicherung

Schule, Kultur und Sport

- 301 Änderung des § 61 Schulgesetz NRW
302 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung
303 Lieferungen und sonstige Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken
304 Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ wird fortgeführt
305 NRW-Landtag beschließt neues Lehrerausbildungsgesetz
306 Schulform-Empfehlung und Prognoseunterricht
307 NRW-Schulministerium legt Bildungsbericht vor
308 SprachFörderCoaches für Hauptschulen
309 Plätze in Offenen Ganztagschulen zum 1. August 2009

Datenverarbeitung und Internet

- 310 Ausschreibung der 4. Europäischen eGovernment Awards 2009
311 E-Government-Gemeinschaftsstand auf der CeBIT 2010

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 312 Forschungsprojekt „Qualitätsmanagement im Kinderschutz“
313 Landschaftsverbände zur Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe
314 Zuzahlung in der Pflegestufe

Wirtschaft und Verkehr

- 315 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz
316 Neufassung der EU-Strukturpolitik
317 Breitband-Kompetenzzentrum-NRW
318 Rechtsgutachten des DStGB zur Breitbandoffensive

Bauen und Vergabe

- 319 Auskunft der Finanzämter an Gemeinden zwecks Festsetzung einer Abgabe nach ISGG
320 Bundesgerichtshof zum Schadensersatz bei Ausschluss eines Angebots
321 Förderrichtlinie „Investitionspakt zur energetischen Erneuerung sozialer Infrastruktur“
322 Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW)
323 Aussetzen der Bewerbungsfrist für Landesgartenschau 2017
324 Neues Vergaberecht in Kraft
325 Novellierung der Vergabeordnungen

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 326 Bagatellgrenze für Frischwasser-Abzugsmengen
327 Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz
328 Informationsportal zum Immissionsschutz
329 Landgericht Kleve zu § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz NRW
330 Umsatzsteuer und Wasserhausanschlüsse
331 Verwaltungsvorschrift zu § 61 a Landeswassergesetz NRW
332 Verwaltungsgericht Köln zu § 51 a Landeswassergesetz NRW

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Juni-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Good Governance

David Edelmann

Das Konzept von Good Governance in der
Entwicklungszusammenarbeit

Birgit Genau

Initiative der Stadt Essen zur Einführung eines
Public Corporate Governance Kodex

Uwe Zimmermann

Good Governance in Europa aus Sicht der
Kommunen

Sabine Seidel

Reform des Lünener Jugendamts als Beispiel
verwaltungsinterner Good Governance

Henrik Riedel

Transparenz als Schlüssel zu Good Governance
auf kommunaler Ebene

Birger P. Priddat

Die Bedeutung von Moral und Fairness in der
Privatwirtschaft

Claus Hamacher, Andreas Wohland

Entwicklung der Kommunalfinanzen in NRW
2008/2009

Jürgen Hilbers, Stefan Thiel

Untersuchung der Wirtschaftlichkeit von
Flächenrevitalisierung

Willibert Darius

Umbau der Friedhofskapelle Wassenberg zum
Kolumbarium

Udo Rosowski

Schulverwaltungsassistent/innen im praktischen
Einsatz

Europa-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201,
40474 Düsseldorf

Verband Intern

291 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Anlässlich der Arbeitsgemeinschaft des Städte- und
Gemeindebundes für den Regierungsbezirk Düsseldorf am
13.05.2009 begrüßt stellvertretender Vorsitzender, Bürger-
meister Dr. Landscheidt aus Kamp-Lintfort, über 100 Teil-
nehmer. Sodann stellte Frau Bürgermeisterin Lorenz-Allen-

StGB NRW-Termine

16.06.2009/ Ausschuss für Umwelt in Medebach
17.06.2009

29.06.2009 Präsidiumssitzung in Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW

23.09.2009 Fachseminar „Soziales“ in Münster

05.11.2009 Fachseminar „Wirtschaftswege“
in Münster

Fortbildung der KuA NRW

09.06.2009 Kanalanschlussbeitragsrecht nach § 8
KAG unter Berücksichtigung der Recht-
sprechung des OVG NRW in Duisburg

25.08.2009/ Datenschutz in der Ratsarbeit
01.12.2009 in Bochum / in Siegburg

29.09.2009 Abwassergebührenkalkulation in der
Praxis in Unna

29.09.2009 Aktuelle Rechtsvorgaben zur Regen-
wasserbeseitigung: Behandlung,
Versickerung, Vorbehandlung
in Duisburg

29.10.2009 Die Erhebung kommunaler Abwasser-
gebühren unter Berücksichtigung
der Rechtsprechung des OVG NRW
in Duisburg

03.11.2009 Outsourcing und Datenschutz in
Kommunalbetrieben in Unna

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW,
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@kua-nrw.de

dorff die aus ihrer Sicht „kleinste aber schönste Stadt im
Kreis Mettmann“ vor. Sie wies darauf hin, dass die Stadt
Wülfrath trotz ihrer Größe bereits eine Mittelstadtstruktur
aufweisen würde. Sie gab Einblicke in die Stadt und die
Stadtgeschichte. Sie wies auf einen großen Handelsumbau
hin, welcher nach europaweiter Ausschreibung aufgrund
eines einschlägigen Ratsbeschlusses nunmehr gebaut
wird. Neben Ausführungen zur infrastrukturellen Anbin-
dung und dem Hinweis, dass die Stadt Wülfrath das größte
Kalkvorkommen in Europa besitze, wies sie auch auf den
sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Branchenmix hin.

Sodann trug Beigeordneter Hamacher von der Geschäfts-
stelle über die Finanzkrise und die Auswirkungen auf die
Kommunalfinanzen vor. Dabei führte er aus, dass die erst
kürzlich vorgestellten Ergebnisse der Mai-Steuerschät-
zung einen Rückgang bei den Steuereinnahmen der Ge-
meinden in den alten Bundesländern um 8,7 Prozent ge-

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

genüber dem Vorjahr voraussagen. Auch für 2010 wird nochmals ein Rückgang von vier Prozent prognostiziert.

Der für die Kommunen besonders wichtige Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird in diesem Jahr um neun Prozent niedriger ausfallen als im Vorjahr, für das Gewerbesteueraufkommen (Brutto) wird mit einem knapp 15-prozentigen Rückgang gegenüber dem Vorjahr gerechnet. Bei der Bewertung der Umfrageergebnisse ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise drastische Verschlechterungen in der Haushaltssituation zu befürchten sind, die sich in den Haushaltsplanungen vor Ort noch nicht widerspiegeln konnten. So basieren die kommunalen Haushaltsplanungen noch auf den Annahmen aus den Steuerschätzungen respektive Orientierungsdaten von 2008. Insofern dürfte die tatsächliche Entwicklung der Haushalte im Jahr 2009 deutlich schwieriger ausfallen, als die ohnehin schon beunruhigenden Umfrageergebnisse befürchten lassen.

Die schwierige Lage der Kommunalfinanzen wird durch den Rekordstand der Kredite zur Liquiditätssicherung mehr als deutlich. Die Vorjahreswerte sind nochmals übertroffen worden. Ende 2008 betrug der Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung 14,6 Mrd. Euro nach 13,7 Mrd. Euro Ende 2007. „Dies bedeutet, dass die Kommunen trotz der guten konjunkturellen Situation im Jahr 2008 fast 1 Mrd. Euro neue Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen mussten, um laufenden Aufwand zu finanzieren. Hieran wird deutlich, dass die NRW-Städte und -Gemeinden selbst bei der guten Konjunktur nicht in der Lage waren, ihren Aufwand durch die Erträge zu finanzieren“, legte Schneider dar.

Ein weiteres Indiz zur Beurteilung der Finanzlage ist die Anzahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept. Ein solches muss aufgestellt werden, wenn eine Kommune ihren Haushalt nicht ausgleichen kann. In diesem Jahr werden 43 StGB NRW-Mitgliedskommunen in dieser Situation sein. Gegenüber dem Vorjahresergebnis von 71 Kommunen sieht dies zwar positiv aus. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Haushaltssicherungskonzept nach Umstellung auf das NKF häufig nur durch die Fiktion des Haushaltsausgleichs nach Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage vermieden werden kann.

Weitergehende Informationen können im Übrigen der Presseerklärung Nr. 14/2009 unter www.kommunen-in-nrw.de entnommen werden.

Im Anschluss daran erfolgte eine Diskussion insbesondere auch über die vielfältigen Fragen zum Konjunkturpaket II.

Sodann trug Dr. Frölich von der Kommunal- und Abwasserberatung GmbH zu der Thematik Abwasserbenchmarking NRW vor. Ausgehend von den Zielen des Benchmarking-Projektes teilte er diese Ergebnisse mit. Danach haben für das Erhebungsjahr 2006 107 Unternehmen teilgenommen. Die Details der Umfrage können im Intranet unter Fachausschüsse/AG/AG Düsseldorf abgerufen werden. Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass danach der Anschlussgrad der Teilnehmer bei 97,6 % lag. Der Anschlussgrad im ländlichen Raum sei auch nur unwesentlich geringer. Dieser sehr gute Stand für NRW bedeute, dass ein Vollanschluss erreicht sei. Sodann wies er auf die

Informationsveranstaltung zum Abwasserbenchmarking 2009 hin. Diese finden am 23.06.2009 in Münster, am 30.06.2009 in Arnsberg, am 11.08.2009 in Dinslaken sowie am 18.08.2009 in Bergheim statt. Schließlich widmete er sich kurz den Themen „Datenschutz“ und „Arbeitsschutz in den Kommunen“. Er wies darauf hin, dass am 03.11.2009 ein Seminar „Outsourcing und Datenschutz“ sowie am 25.08.2009 und am 01.12.2009 ein Seminar zum Thema „Datenschutz in der Ratsarbeit“ stattfindet.

Az.: II/1 01-25

Mitt. StGB NRW Juni 2009

Recht und Verfassung

292 6. Symposium für Personalmanagement im öffentlichen Sektor

Am 11. November 2009 veranstaltet die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen unter der Leitung von Prof. Dr. Andreas Gourmelon das 6. Symposium für Personalmanagement im öffentlichen Sektor. Das Thema des 6. Symposiums lautet „Anwerbung und Auswahl von Nachwuchskräften“. Angesichts des hohen Durchschnittsalters ihrer Mitarbeiter werden die Institutionen des öffentlichen Sektors in den nächsten Jahren gezwungen sein, sich verstärkt um Nachwuchskräfte zu bemühen. Dabei werden sie in einen Wettbewerb untereinander, aber vor allem mit Privatunternehmen treten müssen. Kommunen, Landes- und Bundesbehörden werden neue Konzepte erarbeiten, wie der Bedarf an qualifizierten Nachwuchskräften auch zukünftig gedeckt werden kann. Während des Symposiums werden Ideen sowie Praxisbeispiele zur Anwerbung und Auswahl von Nachwuchskräften vorgestellt. Von der Teilnahme am Symposium können insbesondere Personalfachleute, Personal- und Betriebsräte, Gleichstellungsbeauftragte, aber auch Führungskräfte profitieren. Das Symposium findet in Gelsenkirchen statt. Das Programm und nähere Informationen finden sich unter www.fhoev.nrw.de Kontakt: gitte.scheinert@fhoev.nrw.de, Tel. 0209/1659-222.

Az.: I/1 043-00

Mitt. StGB NRW Juni 2009

293 Erteilung von Vollmachten nach § 64 Abs. 3 GO NRW

In der Vergangenheit haben die meisten Kommunen Vollmachten zur Vertretung der Gemeinde „in allen Grundstücksangelegenheiten“ erteilt. Der BGH hat mit Urteil vom 27.10.2008 – II ZR 158/06 – entschieden, dass eine entsprechende Vollmachtserteilung unwirksam sei, weil dadurch die Vorschriften über die Gesamtvertretung des § 64 GO unterlaufen würden und die Stadt nicht ausreichend geschützt sei. Anlässlich zahlreicher Anfragen zu dieser Problematik nimmt die Geschäftsstelle wie folgt Stellung:

Gemäß § 64 Abs. 1 GO bedürfen Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, der Schriftform. Sie sind von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen. Darin liegt die An-

ordnung einer Gesamtvertretung (BGH, Urteil vom 04. Dezember 1981 – V ZR 241/80, NJW 1982, 1036, 1037; vom 15. April 1998 – VIII ZR 129/97, NJW 1998, 3058, 3060). In welchem Umfang der Bürgermeister selbst – auch bei der Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen – vertreten werden kann, richtet sich nach § 68 GO und braucht deshalb nicht noch einmal in § 64 GO erwähnt zu werden. Es ist also selbstverständlich, dass der allgemeine Vertreter oder die Beigeordneten in ihrem Arbeitsgebiet an erster Stelle unterzeichnen können. „Und ein vertretungsberechtigter Bediensteter“ bedeutet hier nur, dass neben dem Bürgermeister, der sich nach § 68 Abs. 1 und 2 GO vertreten lassen kann, außerdem der allgemeine Vertreter oder ein Beigeordneter oder ein Bediensteter, der nach § 68 Abs. 3 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten (hier Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen) betraut worden ist, unterzeichnen kann. Letztere werden vom Bürgermeister im Rahmen seiner Geschäftsverteilungsbefugnis im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 3 GO bestellt.

Der Unterschrift dieser zwei in § 64 Abs. 1 GO genannten Personen bedarf es nach § 64 Abs. 2 und 3 GO NW nur dann nicht, wenn ein Geschäft der laufenden Verwaltung betroffen ist oder wenn ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter die Erklärung abgibt.

Eine derartige Vollmacht ist allerdings nur wirksam, wenn sie nicht so weit gefasst ist, dass damit die Vorschriften über die Gesamtvertretung unterlaufen werden (vgl. BGH, Urteil vom 06. Mai 1997 – KZR 43/95, ZIP 1997, 2166, 2168). Die Gesamtvertretung dient dem Schutz des Vertretenen. Der BGH hat in seinem Urteil vom 27.10.2008 dazu ausgeführt, dass der von § 64 Abs. 1 GO bezweckte Schutz der Gemeinde unterlaufen würde, wenn für den Bereich der Grundstücksgeschäfte eine umfassende Einzelvollmacht erteilt werden könnte. Die gesetzlich angeordnete Gesamtvertretung wäre dann für einen wichtigen Geschäftsbereich in eine Alleinvertretungsmacht umgewandelt. Das würde gegen den Zweck des § 64 GO NW verstoßen.

Der BGH macht leider keine Ausführungen dazu, unter welchen Voraussetzungen eine Vollmacht für einen bestimmten Kreis von Geschäften im Sinne des § 64 Abs. 3 GO wirksam ist und wo die Grenzen zu ziehen sind. Daher ist auch die Aufführung von Wertgrenzen in der Vollmacht rechtsunsicher. Aus unserer Sicht empfiehlt es sich, eine Vollmacht in Zukunft so konkret zu fassen, dass darin die Grundstücksgeschäfte bzw. die betroffenen Grundstücke aufgeführt werden. Sollte weiterhin an einer Alleinvertretungsvollmacht festgehalten werden, so führt dies allerdings dazu, dass sowohl die Verpflichtungs- als auch die Verfügungsgeschäfte schwebend unwirksam sind. Der BGH zeigt für diesen Fall in seiner Entscheidung selbst eine praktikable Lösung auf. Die vom Beamten als Vertreter ohne Vertretungsmacht abgegebene Erklärung kann von der Stadt schriftlich genehmigt werden. Auch dieser Weg ist aus unserer Sicht gangbar und könnte entsprechend mit dem beurkundenden Notar abgesprochen werden. Nach Auskunft der Rheinischen Notarkammer fallen für die Genehmigung keine weiteren Gebühren an. Aber auch dies sollte mit den Notaren vorab geklärt werden.

Von der schwebenden Unwirksamkeit sind auch alle Verträge in der Vergangenheit betroffen. Eine nachträgliche Genehmigung auch dieser Verträge erscheint in Anbetracht der Zahl der getätigten Grundstücksgeschäfte jedoch nur dann für erforderlich, wenn Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit den Grundstücksgeschäften anstehen. Sofern die Grundstücksgeschäfte entsprechend der abgeschlossenen schwebend unwirksamen Verträge bereits umgesetzt wurden, sehen wir hier zurzeit keinen Handlungsbedarf. Im Einzelfall sollte eine Absprache mit den beurkundenden Notaren vorgenommen werden.

Das Urteil kann im Intranet unter Fachinformationen und Service, Recht und Verfassung, Gemeindeordnung NRW, Vollmachten für Grundstücksgeschäfte, abgerufen werden.

Az.: I/3 020-08-64

Mitt. StGB NRW Juni 2009

Finanzen und Kommunalwirtschaft

294

Energetische Sanierung kommunaler Gebäude

Im Rahmen des Konjunkturpakets II werden den Kommunen in Nordrhein-Westfalen ca. 2,4 Milliarden Euro Fördergelder für zusätzliche Investitionen zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur und besonderen Bereichen der allgemeinen Infrastruktur bereitgestellt. Dabei kommt der energetischen Sanierung bestehender Gebäude (z.B. Schulgebäude) eine besondere Bedeutung zu. Diese Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung, steigern den Nutzungskomfort sowie entlasten durch Senkung der Heiz- und Betriebskosten die kommunalen Haushalte.

Informationen, wie Kommunen ihre Liegenschaften energetisch sanieren können, bietet jetzt ein neues Internet-Portal der EnergieAgentur.NRW, das im Auftrag des NRW-Wirtschaftsministeriums erstellt wurde. Neben zahlreichen Basisinformationen zu aktuellen Energietechniken, Erneuerbaren Energien und typischen Maßnahmen der energetischen Sanierung bei bestimmten Gebäudearten findet sich unter <http://www.energieagentur.nrw.de/> kommunale-sanierung eine ausführliche Liste häufig gestellte Fragen (F.A.Q.) zu den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen. Auf der Internetseite werden aber auch die Möglichkeiten der energetischen Verbesserung erläutert, Best-Practice-Beispiele vorgestellt sowie Informationen zu weiteren Förderprogrammen gegeben.

Dieses Informationsangebot soll den Kommunen bei der Umsetzung des Konjunkturpaketes II helfen, damit die Fördergelder schnell bei den örtlichen Handwerksbetrieben ankommen.

In den Kommunen in Nordrhein-Westfalen gibt es bereits zahlreiche innovative Beispiele zum zeitgemäßen und nachhaltigen Umgang mit Energie. Beispielsweise versorgt eine Kommune ihr Freizeitbad mit Fernwärme aus regenerativen Energien, eine Kleinstadt führt ein strukturiertes Energiemanagement für alle ihre Liegenschaften ein, oder eine Kläranlage nutzt das energetische Potential von Klärgas. Aber auch

auf den Energieverbrauch der städtischen Gebäude hat die Kommune unmittelbaren Einfluss und kann mit Sanierungsmaßnahmen nicht nur ihrer Vorbildrolle gerecht werden, sondern auch erhebliche Haushaltsentlastungen erzielen. Gerade hierfür stehen nun den Kommunen mit den Finanzmitteln des Konjunkturpakets II neue Möglichkeiten offen.

Az.: II/3 811-16

Mitt. StGB NRW Juni 2009

295 Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht ist Teil des Maßnahmenpakets zur Stabilisierung der Finanzmärkte. Ziel des Gesetzentwurfes ist die Verbesserung der Eingriffsbefugnisse der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht in Krisenzeiten. Dazu sind u. a. die Verschärfung der qualitativen Anforderungen an die Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Kreditinstituten durch eine Änderung des § 36 Abs. 3 Kreditwesengesetz (KWG) vorgesehen. Eine entsprechende Regelung ist auch für die Anforderungen der Aufsichtsratsmitglieder von Versicherungsunternehmen durch eine Ergänzung des § 7a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vorgesehen.

Konkret soll § 36 Abs. 3 KWG folgende Regelung enthalten:

„Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts oder einer Finanzholdinggesellschaft müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, erforderliche fachliche Eignung haben.“

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird hierzu näher ausgeführt:

„Die fachliche Eignung richtet sich nach der Art der vom Institut schwerpunktmäßig getätigten Geschäfte (...). Bei Personen, die bereits in leitender Funktion bei einem vergleichbaren Institut tätig waren, wird die erforderliche fachliche Eignung regelmäßig anzunehmen sein. Aber auch Personen mit Erfahrungen aus einer entsprechend verantwortlichen, leitenden Tätigkeit in einer anderen Branche, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, können insbesondere unter dem Aspekt der Überwachung der Geschäftsführung aus einem anderen, weniger Finanzmarkt geprägten Blickwinkel als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans geeignet sein.“

Dabei richtet sich die fachliche Eignung nach der Art der vom Institut schwerpunktmäßig getätigten Geschäfte. Die letztendliche Beurteilung soll von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für jeden Einzelfall anhand des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen.

Der DStGB hat sich aufgrund des Gesetzentwurfes an den Vorsitzenden des Bundestagsfinanzausschusses, das Bundesfinanzministerium sowie die zuständigen Landesministerien gewandt und auf die besondere Funktion hingewiesen, die kommunale Mandatsträger in den Aufsichtsgremien von Sparkassen und Kommunalversiche-

ren haben. Vor diesem Hintergrund wird für einen Regelungsansatz plädiert, der nicht allein an die fachliche Eignung anknüpft. Dazu wird vorgeschlagen, dass im Gesetzentwurf eine Klarstellung eingefügt wird, die sicherstellt, dass die Qualifikation der Oberbürgermeister, Landräte und Bürgermeister und sonstigen kommunalen Vertreter für die Tätigkeit in Kontrollorganen der Sparkassen und Kommunalversicherer ausreichend ist, soweit sie die spezialgesetzlichen Anforderungen, wie sie etwa in den Sparkassengesetzen der Länder ausgeführt sind, erfüllen.

Az.: IV/1 961-00

Mitt. StGB NRW Juni 2009

296 Pressemitteilung: Kommunalfinanzen – Ruhe vor dem Absturz

Die finanzielle Situation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen bleibt trotz einer auf dem ersten Blick positiven Entwicklung im Jahr 2008 auch in diesem Jahr angespannt. Dies ist das Resultat der diesjährigen Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW. Wie im Vorjahr haben sich alle 360 kreisangehörigen Mitgliedskommunen mit rund 9,4 Millionen Einwohnern an der Umfrage ihres Spitzenverbandes beteiligt.

„Die weiter steigenden Ausgaben insbesondere im sozialen Bereich sowie die enormen Fehlbeträge aus Vorjahren führen dazu, dass auch im Jahr 2009 nur wenige Kommunen in NRW einen strukturellen Haushaltsausgleich erreichen, also ohne Abbau von Eigenkapital den Haushalt ausgleichen können“, erklärte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf bei der Vorstellung der Umfrageergebnisse. Umso bedrohlicher ist das Szenario der schwindenden Steuereinnahmen aufgrund des Konjunkturinbruchs. Die in der letzten Woche vorgestellten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung sagen einen Rückgang bei den Steuereinnahmen der Gemeinden in den alten Bundesländern um 8,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr voraus. Auch für 2010 wird nochmals ein Rückgang von vier Prozent prognostiziert.

Der für die Kommunen besonders wichtige Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird in diesem Jahr um neun Prozent niedriger ausfallen als im Vorjahr, für das Gewerbesteueraufkommen (Brutto) wird mit einem knapp 15-prozentigen Rückgang gegenüber dem Vorjahr gerechnet. „Bei der Bewertung der Umfrageergebnisse ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise drastische Verschlechterungen in der Haushaltssituation zu befürchten sind, die sich in den Haushaltsplanungen vor Ort noch nicht widerspiegeln konnten“, machte Schneider deutlich. So basieren die kommunalen Haushaltsplanungen noch auf den Annahmen aus den Steuerschätzungen respektive Orientierungsdaten von 2008. Insofern dürfte die tatsächliche Entwicklung der Haushalte im Jahr 2009 deutlich schwieriger ausfallen, als die ohnehin schon beunruhigenden Umfrageergebnisse befürchten lassen.

Die schwierige Lage der Kommunalfinanzen wird durch den Rekordstand der Kredite zur Liquiditätssicherung mehr als deutlich. Die Vorjahreswerte sind nochmals übertroffen worden. Ende 2008 betrug der Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung 14,6 Mrd. Euro nach 13,7

Mrd. Euro Ende 2007. „Dies bedeutet, dass die Kommunen trotz der guten konjunkturellen Situation im Jahr 2008 fast 1 Mrd. Euro neue Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen mussten, um laufenden Aufwand zu finanzieren. Hieran wird deutlich, dass die NRW-Städte und -Gemeinden selbst bei der guten Konjunktur nicht in der Lage waren, ihren Aufwand durch die Erträge zu finanzieren“, legte Schneider dar.

Ein weiteres Indiz zur Beurteilung der Finanzlage ist die Anzahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept. Ein solches muss aufgestellt werden, wenn eine Kommune ihren Haushalt nicht ausgleichen kann. In diesem Jahr werden 43 StGB NRW-Mitgliedskommunen in dieser Situation sein. Gegenüber dem Vorjahresergebnis von 71 Kommunen sieht dies zwar positiv aus. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Haushaltssicherungskonzept nach Umstellung auf das NKF häufig nur durch die Fiktion des Haushaltsausgleichs nach Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage vermieden werden kann.

Eine strukturelle Verbesserung der kommunalen Finanzsituation ist in der Umstellungsphase von der Kameralistik auf die Doppik daher aus der Anzahl der Haushaltssicherungskonzepte nicht ohne weiteres ableitbar. „Einen unverfälschten Blick auf die Finanzsituation gibt der Parameter des strukturellen Haushaltsausgleichs. Einen solchen Haushaltsausgleich ohne Verzehr des Eigenkapitals schaffen 2009 lediglich 48 der 360 Mitgliedstädte und -gemeinden, also nur 13 Prozent der Mitgliedskommunen“, erklärte Schneider.

Den strengsten Restriktionen sind Städte und Gemeinden unterworfen, deren Haushaltssicherungskonzept von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt worden ist, da sie auch auf mittlere Sicht keinen Haushaltsausgleich darstellen können. In der so genannten vorläufigen Haushaltswirtschaft, auch Nothaushaltsrecht genannt, sind den Kommunen freiwillige Ausgaben grundsätzlich untersagt. Hier wird es voraussichtlich einen Rückgang von 39 kreisangehörigen Städten und Gemeinden auf einen Wert von 28 geben. „Spitzenreiter“ bei den Haushaltssicherungskonzepten und den Nothaushaltskommunen sind im Jahr 2009 wiederum die Regierungsbezirke Köln und Arnsberg (s. Tabelle):

Mitglieds- kommunen (360) des StGB NRW	Haushalts- sicherung		strukturell unaus- geglichen		strukturell aus- geglichen	
	2008	2009	2008	2009	2008	2009
Regierungsbezirk						
Arnsberg	16	14	45	57	13	3
Detmold	2	2	42	54	23	11
Düsseldorf	8	1	24	41	23	13
Köln	30	19	48	64	16	8
Münster	15	7	22	50	33	13
Gesamt	71	43	181	266	108	48

Abbau des Eigenkapitals

Erstmals wurde mit der Haushaltsumfrage der Abbau der Ausgleichsrücklage - der Anteil des Eigenkapitals, der im NKF zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt werden kann - sowie des Eigenkapitals allgemein abgefragt. Die Ergebnisse belegen wiederum die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Familie. Bereits 2009 werden 53

der StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben, für 2010 erwarten dies 57 Kommunen, für 2011 weitere 39 und für 2012 noch einmal 23 Kommunen. Dies bedeutet, dass im Finanzplanungszeitraum insgesamt 172 der Mitgliedskommunen - und damit etwa 50 Prozent - ihre Ausgleichsrücklagen vollständig aufgebraucht haben werden.

„Da diese Erwartungen noch auf den zwischenzeitlich völlig überholten Orientierungsdaten aus dem Herbst 2008 beruhen, dürfte sich das tatsächliche Tempo des Eigenkapitalverzehr in den kommenden Jahren noch erheblich beschleunigen“, führte Schneider aus.

Besonders bedrohlich ist, dass sich in einigen Mitgliedskommunen des StGB NRW im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung die Überschuldungssituation abzeichnet. Diese Kommunen werden somit das gesamte Eigenkapital vollständig verzehrt haben. Davon gehen insgesamt 14 StGB NRW-Mitgliedstädten und -gemeinden aus.

Ertragssituation unterschiedlich

Bis Ende 2008 war das Gewerbesteueraufkommen insgesamt erfreulich, wobei dies den einzelnen Städten und Gemeinden sehr unterschiedlich zugute kommt. Die Kämmerer erwarteten in den Haushaltsplanungen noch einen Rückgang der Gewerbesteuer um lediglich 3,4 Prozent gegenüber 2008 auf 3,53 Mrd. Euro (nach 3,65 Mrd. Euro im Vorjahr). Aufgrund der aktuellen Entwicklung dürfte der Rückgang sehr viel deutlicher ausfallen. Die Mai-Steuerschätzung geht von knapp minus 15 Prozent aus, der Deutsche Städte- und Gemeindebund sogar von einem Rückgang der Gewerbesteuer um bis zu 18 Prozent. Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz bleibt in den StGB NRW-Mitgliedskommunen für 2009 wie im Vorjahr bei 413 Prozentpunkten.

Für die Grundsteuer B wird mit einem Aufkommen von 1,172 Mrd. Euro (plus 1,3 Prozent) gerechnet. Auch hier bleibt der durchschnittliche Hebesatz konstant für die Grundsteuer A mit 226 Prozent und für die Grundsteuer B mit 388 Prozent. „Bei dieser Durchschnittsbewertung wird aber immer deutlicher, dass insbesondere das Aufkommen bei der Gewerbesteuer nicht allen Städten und Gemeinden zugute kommt. Vor allem strukturschwache Kommunen sind von der positiven Entwicklung der vergangenen Jahre abgekoppelt“, erläuterte Schneider.

Für diese Kommunen ist der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von besonderer Bedeutung. Im Jahr 2008 betrug er 6,26 Mrd. Euro nach knapp 5,9 Mrd. Euro im Vorjahr. Nach einem Einbruch in den Jahren 2004 bis 2006 ist damit wieder vorübergehend das Niveau des Jahres 2000 erreicht. „Vor dem Hintergrund der durch die Wirtschaftskrise bedingten Kurzarbeit und steigender Arbeitslosigkeit wird allerdings der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in der Zukunft nicht mehr auf dem jetzigen Niveau bleiben“, warnte Schneider.

Dasselbe gilt für die Zahlungen aus dem kommunalen Finanzausgleich. Hier ist - trotz der strukturellen Eingriffe des Landes im Jahr 2007 - eine weitere Verbesserung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Der Finanzausgleich 2009 sieht einen verteilbaren Verbundbetrag von 7,973 Mrd. Euro

und Schlüsselzuweisungen von 6,766 Mrd. Euro vor. Für das Jahr 2010 wird jedoch aufgrund der zurückgehenden Verbundsteuereinnahmen von einem deutlichen Rückgang der Finanzausgleichszahlungen auszugehen sein.

Aufwand steigt

Auch die Betrachtung des Aufwands lässt keinen Hoffnungsschimmer erkennen. So sind die Sozialleistungen 2008 gegenüber dem Vorjahr nochmals um 3,5 Prozent auf den Rekordstand von 11,8 Mrd. Euro gestiegen. „Seit dem Jahr 2000, in dem sie noch 8,2 Mrd. Euro betragen haben, ist damit ein Anstieg um fast 50 Prozent zu verzeichnen“, machte Schneider deutlich. Auch die Personalausgaben sind wegen des Tarifabschlusses um 2,3 Prozent auf 10,2 Mrd. Euro angestiegen.

Mit Ausnahme der Mittel aus dem Konjunkturpaket II verbleibt daher für die Kommunen vielfach kein Spielraum für dringend erforderliche Investitionsmaßnahmen. Trotz der guten Konjunktur im Jahr 2008 war sogar ein leichter Rückgang von 2,15 Mrd. Euro auf 2,1 Mrd. Euro zu verzeichnen.

Die Kreisumlagebelastung war auch in diesem Jahr das bestimmende Thema bei der Aufstellung der Haushalte. Mit einem durchschnittlichen Hebesatz von 39,49 Prozent bildet sie auch 2009 den wesentlichen Ausgabenblock in den kommunalen Haushalten. Der durchschnittliche Kreisumlagesatz ist im Vergleich zum Vorjahr um rund ein Viertel Prozent angestiegen. Im Zusammenspiel mit den gestiegenen Steuereinnahmen und den daraus resultierenden höheren Umlagegrundlagen bedeutet dies eine deutlich stärkere Belastung der Umlagezahler.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Juni 2009

297 Tagung zum Kommunalen Zins- und Schuldenmanagement

Aktives Schuldenmanagement gehört nicht erst seit der internationalen Geld- und Kapitalmarktkrise zu den Aufgaben des kommunalen Finanzmanagements. Allerdings verunsichern spektakuläre Verlustmeldungen globaler Finanzmarktakteure Investoren und Kreditnehmer derzeit gleichermaßen. Mancher Beobachter gibt die Schuld den z.T. nur schwer verständlichen modernen Finanzmarktprodukten (Derivaten u. ä.) und empfiehlt den gänzlichen Verzicht auf derlei Instrumente. Andere Marktteilnehmer wollen grundsätzlich weitermachen wie bisher.

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe richtet am 8. Juni 2009 im Hotel Seehof in Haltern am See die Tagung „Kommunales Zins- und Schuldenmanagement - Risiko oder Chance zur Wirtschaftlichkeitsoptimierung?“ aus, die sich mit diesem Thema befasst.

Die Tagung will sich vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen auf den globalen Geld- und Kapitalmärkten mit der Frage beschäftigen, ob und gegebenenfalls wie sich diese Entwicklungen auf die kommunale Haushaltswirtschaft und ganz speziell auch auf das kommunale Schuldenmanagement auswirken. Aus dem Blickwinkel von Wissenschaft, Wirtschaftsprüfern und Bankexperten, Kommunal-

aufsicht und Deutschem Städtetag sowie aus Sicht der kommunalen (Rechnungslegungs-) Praxis wird die aktuelle Lage diskutiert und ein Handlungsrahmen formuliert. Die Tagung bietet die Gelegenheit, mit namhaften Referenten aus der Region und kommunalen Fachkollegen zu diskutieren.

Der Veranstaltungsflyer ist unter www.studieninstitut-emscher-lippe.de abrufbar. Für Fragen steht Herr Bak vom Studieninstitut unter 02362 / 919117 zur Verfügung.

Az.: IV/1 912-03

Mitt. StGB NRW Juni 2009

298 Tauschbörse zum Konjunkturpaket II

Der Bund macht hinsichtlich der Quotierung der von ihm zur Verfügung gestellten Finanzierungshilfen im Rahmen des Konjunkturpakets II klare Vorgaben. 65 % sind für den Investitionsschwerpunkt Bildung, die übrigen 35 % für sonstige Infrastruktur zu verwenden.

Der individuelle Verteilungsschlüssel für jede Kommune wird durch die Förderbeträge vorgegeben, die sie für die einzelnen Investitionsschwerpunkte erhält. Diese Beträge sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Allerdings sieht das Zukunftsinvestitionsgesetz des Landes die Möglichkeit vor, die Gewichtung zwischen den Kommunen zu verschieben. Danach können die Gemeinden (Gemeindeverbände) von der Aufteilung der Mittel entsprechend dem Zuweisungsbescheid abweichen, sofern das Verhältnis 65 zu 35 landesweit nicht verändert wird. Eine Abweichung erfordert eine schriftliche Vereinbarung mit einer anderen Gemeinde, die die Abweichung ausgleicht. Die Vereinbarung ist von der für die jeweilige Gemeinde zuständigen Bezirksregierung schriftlich zu bestätigen.

Da es für die Städte und Gemeinden nicht leicht sein wird, Tauschpartner zu finden, die über ein passendes spiegelbildliches Anforderungsprofil verfügen, bietet der Städte- und Gemeindebund NRW seit Februar 2009 eine Tauschbörse an. Sofern Sie an einem Austausch von Kontingenten interessiert sind, können Sie dies der Geschäftsstelle über die E-Mail-Adresse tauschpartner@kommunen-in-nrw.de mitteilen. Es reicht, anzugeben, aus welchem Investitionsschwerpunkt welche Summe angeboten wird („Biete 150.000 Euro aus dem Schwerpunkt Bildung“). Ferner bitten wir um Benennung einer Ansprechperson mit E-Mail-Adresse und Telefon-Nummer.

Zwischenzeitlich liegen 10 Einträge vor (Stand 14.05.2009). Eine Übersicht über die bisherigen Meldungen für die Tauschbörse ist im Internet-Angebot des StGB NRW unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Information“, „Info nach Fachgebieten“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“) abrufbar.

Az.: IV/1 900-11

Mitt. StGB NRW Juni 2009

299 Abschöpfung des Mehrerlöses bei Energienetzbetreibern

Vattenfall hat Verfassungsbeschwerde zur Frage der Mehrerlösabschöpfung eingereicht. Eine Entscheidung ist offensichtlich noch in diesem Jahr vorgesehen.

Zuletzt mit Schnellbrief Nr. 138 vom 05.11.2008 hatten wir über die Auswirkungen der BGH-Rechtsprechung zur Mehrerlösabschöpfung bei Netzbetreibern und über die Konsequenzen informiert, die die Bundesnetzagentur aus dieser Rechtsprechung zieht. Die jetzt eingelegte Verfassungsbeschwerde des Energieversorgers Vattenfall (Az.: 1 BvR 2738/08) betrifft die Frage, ob die Anordnung der Bundesnetzagentur gegenüber der Betreiberin eines Stromübertragungsnetzes, erzielte Mehrerlöse zukünftig kostenmindernd einzukalkulieren, verfassungsgemäß ist.

Über die weitere Entwicklung werden wir informieren.

Az.: II/3 801-00/3

Mitt. StGB NRW Juni 2009

300 **Zinssicherung bei Krediten zur Liquiditätssicherung**

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen hat sich in seiner Frühjahrssitzung am 23.04.2009 mit der Problematik der Zinssicherung von Krediten zur Liquiditätssicherung befasst und folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft fordert das Land auf, den Kommunen die Umwandlung von Krediten zur Liquiditätssicherung in langfristige Darlehen zu ermöglichen. Mit einer langfristigen Festschreibung des derzeit äußerst niedrigen Zinsniveaus auch für den Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung kann ein enormes Risiko für die kommunalen Haushalte vermieden werden, welches mit dem Ansteigen der Kreditkonditionen ansonsten verbunden wäre.“

Die Unterscheidung in der Kameralistik zwischen Investitionskrediten als „echte“ Kredite und Kassenkrediten ist trotz vielfach geäußerter Kritik auch in der Doppik beibehalten worden. Der Gesetzgeber hat mit Hinweis auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 115 Abs. 1 GG sowie Art. 83 der Landesverfassung NRW die Bindung der Kredite an Investitionen beibehalten, vgl. § 86 GO.

1. Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung

Die Entwicklung der letzten Jahre bei den Krediten zur Liquiditätssicherung zeigt allerdings, dass diese theoretische Unterscheidung angesichts der vielerorts dauerhaft defizitären Haushalte wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist. Ein Volumen von Krediten zur Liquiditätssicherung bei den nordrhein-westfälischen Kommunen in Höhe von 14,56 Mrd. Euro (4. Quartal 2008) belegt den massiven mittelfristigen Liquiditätsbedarf der Kommunen, der zurzeit nur über Kredite zur Liquiditätssicherung abgedeckt werden kann.

Bei dem großen Volumen der Kredite zur Liquiditätssicherung gibt es bei nur kurzfristigen Zinsbindungen für die Städte und Gemeinden ein enormes Zinsänderungsrisiko. Vor dem Hintergrund des derzeit äußerst günstigen Zinsniveaus - die Europäische Zentralbank hat den Leitzins auf 1,0 Prozentpunkte gesenkt - könnten den Kommunen das Zinsänderungsrisiko abgenom-

men werden, wenn sie jetzt ihre Kredite zur Liquiditätssicherung in langfristige Darlehen umwandeln bzw. Zinssicherungsinstrumente einsetzen könnten.

2. Aktuelle Erlasslage

Die derzeitige Erlasslage erlaubt dies nur eingeschränkt. Nach einem Runderlass des Innenministeriums NRW vom 30.08.2004 [Az.: 33 - 46.09.40 - 9111/04 (5); 34 - 48.01.10.14] ist es für Haushaltssicherungsgemeinden geboten, innerhalb des mehrjährigen Haushaltssicherungskonzeptes besondere Maßnahmen der Gemeinde zur kostenminimierenden Gestaltung von Zinskonditionen zuzulassen. Als eine solche Maßnahme wird in dem Erlass die Vereinbarung einer Zinsfestschreibung für aufgenommene Kassenkredite für die Dauer von maximal bis zu drei Jahren innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung genannt. In dem Erlass wird es für vertretbar gehalten, einen „Kassenkreditsockel“ von maximal bis zu einer Summe von 50 % eines durchschnittlichen jährlichen Kassenkreditbestandes festzulegen, wenn zur Ermittlung dieses Durchschnitts der Bestand am Ende des Vorvorjahres und am Ende des Vorjahres zu Grunde gelegt werden. Im Jahr 2006 sind die durch den Erlass für HSK-Kommunen geschaffenen Möglichkeiten auf alle anderen Kommunen übertragen worden.

3. Vorschlag des StGB NRW

Die durch Erlass des Innenministeriums eingeräumten Flexibilisierungen sind ein Schritt in die richtige Richtung. Um ein möglichst wirtschaftliches Handeln der Gemeinden zu ermöglichen, schlagen wir jedoch vor, den Kommunen die Möglichkeit einzuräumen, die Kredite zur Liquiditätssicherung unabhängig von quotalen Obergrenzen in langfristige Darlehen zu überführen bzw. entsprechende Zinssicherungsinstrumente einsetzen zu können. Auch die Beschränkung auf eine Festlegung von maximal 3 Jahren muss aufgehoben werden.

Hierzu sind zwei mögliche Vorgehensweisen denkbar: Zum einen könnten die Vorschriften der §§ 86 und 89 der GO im Zuge der Evaluierung des NKF-Gesetzes modifiziert werden. Dies würde jedoch eine zeitliche Verzögerung mit sich bringen, da frühestens zum Jahresende mit dem Abschluss der Evaluierungsarbeiten gerechnet werden kann. Zeitlich zügiger könnte die Flexibilisierung erreicht werden durch Herausgabe eines neuen Erlasses des Innenministeriums. Es bietet sich an, den Krediterlass des Innenministeriums entsprechend zu ergänzen.

Wir haben den Innenminister Dr. Ingo Wolf mit Schreiben vom 4. Mai 2009 über die Beratungen im Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft und die daraus resultierenden Vorschläge des StGB NRW informiert. Angesichts der aktuellen günstigen Zinslandschaft haben wir um Prüfung gebeten, ob unser Vorschlag im Sinne einer Risikoabsicherung für die kommunalen Haushalte kurzfristig umgesetzt werden kann. Über die Antwort des Innenministers werden wir informieren.

Az.: IV/1 912-03

Mitt. StGB NRW Juni 2009

Schule, Kultur und Sport

301 Änderung des § 61 Schulgesetz NRW

Mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 224 ff.) ist auch das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert worden:

1. In § 61 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 7 Landesbeamtengesetz“ durch die Angabe „§ 9 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.
2. In § 61 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz wird die Angabe „§ 102“ durch die Angabe „§ 84“ ersetzt.
3. In § 61 Abs. 3 Satz 9 wird die Angabe „§ 25 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
4. § 61 Abs. 7 wird aufgehoben.
5. Aus § 61 Abs. 8 wird Abs. 7.
6. In § 77 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „§ 106 Landesbeamtengesetz“ durch die Angabe „§ 94 Landesbeamtengesetz und § 53 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.“

Az.: IV/2

Mitt. StGB NRW Juni 2009

302 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

In einer Kleinen Anfrage (Landtagsdrucksache 14/8671) vom 04.03.2009 hat eine Abgeordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Frage an die Landesregierung gerichtet, wie diese die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Schulbereich umsetzen will. In der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage ist Folgendes ausgeführt:

„Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 mittlerweile ratifiziert. In Artikel 24 (Bildung) führt die Konvention aus: "States Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing this right without discrimination and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive educational system at all levels and lifelong learning [...]". Die Ratifizierung der UN-Konvention erfordert damit ein radikales Umdenken in unserem Bildungssystem. Mit der UN-Konvention wird Kindern mit Behinderung das Recht auf inklusive Bildung zugesprochen, d.h. das Recht auf den Besuch einer Regelschule. Die schwarz-gelbe Landesregierung will aber offensichtlich kein Recht auf gemeinsamen Unterricht einführen.

In einem Interview in der WDR-Sendung Westpol vom 15. Februar 2009 weist Schulministerin Sommer die Anforderung der UN-Konvention an das nordrhein-westfälische Schulsystem zurück. Gefragt, ob die UN-Konvention erfordere, dass alle Kinder auf die Regelschule gehen sollen, antwortete die Schulministerin: "Nein, so interpretiere ich sie nicht ganz deutlich." Bildungsforscher und Juris-

ten gehen aber davon aus, dass Eltern, die auf einen integrativen Platz für ihre Kinder mit Behinderung an den Regelschulen klagen, auf der Grundlage der UN-Konvention gute Chancen haben, einen Rechtsanspruch durchzusetzen.'

Hierzu hat die Landesregierung (Landtagsdrucksache 14/9024) Folgendes mitgeteilt:

„Das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ ist ein völkerrechtlicher Vertrag. Ziel des Übereinkommens ist es, die Chancengleichheit behinderter Menschen zu fördern, ihnen gleichberechtigte, aktive und selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten und Diskriminierung zu unterbinden.

Nach dem Inkrafttreten des entsprechenden Ratifikationsgesetzes zum 1. Januar 2009 ist die Ratifikationsurkunde von der Bundesregierung am 24. Februar 2009 im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden. Damit ist das Übereinkommen nach Ablauf von 30 Tagen für Deutschland verbindlich geworden.

Artikel 24 des Übereinkommens befasst sich ausdrücklich mit dem Aspekt „Bildung“. Unmittelbare individuelle Rechtsansprüche werden durch diese Bestimmung jedoch nicht begründet.

1. Haben Kinder mit Behinderung auf der Grundlage der nun ratifizierten UN-Konvention ein Recht auf einen Platz im Gemeinsamen Unterricht?

Der Anspruch auf gemeinsamen Unterricht richtet sich nach § 20 Abs. 7 Schulgesetz NRW (SchulG). Danach kann Gemeinsamer Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule eingerichtet werden, wenn die Schule dafür personell und sachlich ausgestattet ist.

2. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass Kinder mit Behinderung (und ihre Eltern) ihre in der UN-Konvention verbürgten Rechte wahrnehmen und durchsetzen können?

Jeder hier lebende junge Mensch hat einen Anspruch auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dies umfasst auch alle Menschen mit Behinderungen. Sie unterliegen ebenso wie Menschen ohne Behinderungen gem. §§ 34 ff. SchulG der Schulpflicht. Ein Schulgeld wird nicht erhoben.

Bei Schülerinnen und Schülern, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht ohne weitere Unterstützung am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, wird in einem sehr sorgfältigen Verfahren überprüft, ob und in wieweit für sie sonderpädagogische Förderung (gem. § 19 Abs. 1 SchulG) erforderlich ist. Grundsätzlich können allgemeine Schulen und Förderschulen Ort sonderpädagogischer Förderung sein.

Art, Umfang und Ort der sonderpädagogischen Förderung werden der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (AO-SF) unter Beteiligung der Eltern, der Schule, des Schulträgers und weiterer Stellen ermittelt.

3. Welche Ausbauschritte und mit welcher Zielperspektive plant die Landesregierung die Entwicklung des Gemeinsamen Unterrichts?

Das Leitmotiv des Schulgesetzes ist, jeder Schülerin, jeden Schüler individuell zu fördern, um somit optimale Möglichkeiten der Persönlichkeits- und Leistungsentwicklung zu schaffen. Auch der Bereich der sonderpädagogischen Förderung unterstützt diese Aufgabe. Im Sinne der fachlichen und organisatorischen Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung zielt sie perspektivisch auf wohnortnahe Förderung. Dem dienen insbesondere die durch das neue Schulgesetz 2006 ermöglichten Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung. In einer breit angelegten Pilotphase wird in 20 Regionen nach Maßgabe von § 20 Abs. 5 SchulG. erprobt, wie ein regionales Gesamtkonzept sonderpädagogischer Förderung durch Diagnose, Beratung und ortsnahe präventive Förderung gebündelt und damit verbessert werden kann.

4. Wird die Landesregierung Eltern behinderter Kinder, die keinen Platz im Gemeinsamen Unterricht finden, trotz der UN-Konvention nun in Klageverfahren zwingen, die für Familie eine erhebliche Belastung darstellen und zudem sehr lange dauern können?

Die Landesregierung zwingt niemand in Klageverfahren. Die Landesregierung hat wie bereits geschildert ein breit differenziertes System der sonderpädagogischen Förderung bereitgestellt und unternimmt alle Anstrengungen jedem Kind die ihm zukommende Förderung möglichst wohnortnah zukommen zu lassen.

5. Was versteht die Landesregierung unter einem inklusiven Bildungssystem?

Der Begriff „inklusives Bildungssystem“ ist im deutschen Recht nicht gebräuchlich. Die amtliche Übersetzung des Übereinkommens verwendet daher den im Schulrecht verwendeten Begriff „integrativ.“

Az.: IV/2 211-38/2

Mitt. StGB NRW Juni 2009

303 Lieferungen und sonstige Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 16. Oktober 2008 den Obersten Finanzbehörden der Länder einen Erlass zur Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken im Hinblick auf die Umsatzsteuer übermittelt. Danach können verzehrfertig zubereitete Speisen sowohl im Rahmen einer ggf. ermäßigt besteuerten Lieferung als auch im Rahmen einer nicht ermäßigt besteuerten sonstigen Leistung abgegeben werden. Im Einzelnen wird so dann ausgeführt, wann der ermäßigte Steuersatz von 7 %

und wann der erhöhte Steuersatz von 19 % in Betracht kommt. Die Ausführungen sind auch relevant für die Frage der Besteuerung von sogenannten Schulspeisungen. Hierzu werden in dem Erlass zwei Beispiele genannt.

Der Erlass kann von den Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW im Intranetangebot unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/SchuleOffene Ganztagschule, abgerufen werden.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Juni 2009

304 Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ wird fortgeführt

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat mitgeteilt, dass die Landesregierung in der Kabinettsitzung am 19.05.2009 entschieden habe, dass der Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ um 2 Jahre verlängert werden soll.

Der im August 2007 eingerichtete Landesfonds sei mit dem Ziel initiiert worden, Schülerinnen und Schüler aus finanziell bedürftigen Familien bei der Mittagsverpflegung in Ganztagschulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I zu unterstützen. Die Zahl der geförderten Schülerinnen und Schüler sei von 63.800 im Schuljahr 2007/08 um 6.400 auf 70.200 im Schuljahr 2008/09 gestiegen. Auch bei den teilnehmenden Schulen sei ein entsprechender Anstieg zu verzeichnen. Während im Schuljahr 2007/08 insgesamt 3.040 teilnehmende Schulen registriert worden seien, habe sich die Zahl im Schuljahr 2008/09 bereits auf 3.349 Schulen belaufen.

Im Jahr 2008 habe der Landeszuschuss für das Programm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ 12,7 Mio. Euro betragen. Dieses Jahr habe das Land den Fonds aufgrund der gestiegenen Nachfrage auf ca. 15 Mio. Euro aufstocken können. Aufgrund der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise, die auch vor Nordrhein-Westfalen nicht halt mache, rechne das Land in den nächsten 2 Jahren mit einem weiteren Zuwachs an Kindern aus einkommensarmen Familien.

Der Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ werde auf der Basis der bisherigen Fördergrundsätze bis zum 31. Juli 2011 verlängert. Damit wird letztlich einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich gegenüber der Landesregierung allerdings auch für eine Ausdehnung des Landesfonds auf sämtliche Schulen und eine Anhebung der Bemessungsgrundlage pro Mahlzeit ausgesprochen. Die Geschäftsstelle geht davon aus, dass diesen Forderungen nicht Rechnung getragen wird.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Juni 2009

305 NRW-Landtag beschließt neues Lehrerausbildungsgesetz

Nach Mitteilung der Landesregierung NRW hat der Landtag am 07.05.2009 in Zweiter Lesung das Gesetz zur Reform der Lehrerausbildung beschlossen.

Die Eckpunkte der neuen Lehrerbildung sollen wie folgt aussehen:

- Das Lehrstudium werde auf Bachelor- und Masterstudiengänge umgestellt. Dies geschehe in Folge des 1999 europaweit begonnenen „Bologna-Prozesses“.
- Bereits während des Bachelorstudiums würden die Studierenden ein Eignungspraktikum absolvieren. Bestandteil des Masterstudiums sei ein halbjähriges Praxissemester. Dieses neue Format eines Praxissemesters erfordere eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und den „Zentren für die schulpraktische Lehrerbildung“, den heutigen Studienseminaren
- Die Lehrerbildung stärke die schulformbezogene Differenzierung und Gleichwertigkeit für alle Lehrkräfte. Dies geschehe durch die Einführung eines eigenständigen Grundschullehreramt und die Angleichung der Ausbildungszeiten.
- Die Lehrerbildung an den Universitäten werde durch die Gründung eigenständiger „Zentren für die Lehrerbildung“ gestärkt. Diese Zentren dienen als zentrale Anlaufstelle, als Identifikationsort für die Lehrerbildung innerhalb der Hochschulen.
- Der Vorbereitungsdienst werde gestrafft. Über die Details der Neugestaltung werde nach einer ersten Evaluation der Reform entschieden.

Bis zum Jahr 2011 hätten die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen Zeit, ihre Studiengänge auf die neue Lehrerbildung umzustellen.

Az.: IV/2 220-1/1 Mitt. StGB NRW Juni 2009

306 Schulform-Empfehlung und Prognoseunterricht

Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW wurden von 176.000 Viertklässlern 2.279 zum Prognoseunterricht angemeldet. Das seien 1,3 % des Jahrgangs, was dem Wert von 2008 entspreche. Mit dem dreitägigen Unterricht hätten die Schulämter vom 30. März bis zum 1. April die im Halbjahreszeugnis der vierten Klasse ausgesprochenen Schulempfehlungen überprüft. Lehrkräfte von Grundschulen und weiterführenden Schulen hätten die teilnehmenden Kinder in Deutsch, Mathematik und Sachunterricht unterrichtet. Bei rd. zwei Dritteln der Kinder im Prognoseunterricht (65 %) hätten Experten die vorherige Empfehlung der Grundschule bestätigt. Das andere Drittel der Kinder im Prognoseunterricht (35 %) hätte nachträglich eine höhere Empfehlung erreicht: 21,3 % für die Realschule und 13,7 % für das Gymnasium.

Die Grundschulen sprechen drei Arten von Empfehlungen aus, ob ein Kind eine weiterführende Schule besuchen kann. Ein Kind kann für eine Schulform uneingeschränkt geeignet sein, mit Einschränkung geeignet oder ungeeignet. Ist das Kind geeignet, können die Eltern es für die Schulform anmelden. Ist es mit Einschränkung geeignet, können die Eltern es ebenfalls anmelden, sofern sie mit

der weiterführenden Schule ein Beratungsgespräch über die besonderen Förderbereiche des Kindes geführt haben. Ist das Kind ungeeignet, müssen die Eltern es zum Prognoseunterricht anmelden, wenn sie eine Empfehlung für die gewünschte Schulform erreichen wollen, so das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW.

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW Juni 2009

307 NRW-Schulministerium legt Bildungsbericht vor

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat mitgeteilt, dass es erstmals einen Bildungsbericht vorgelegt habe. Er stelle auf rd. 150 Seiten die zentralen Aktivitäten der Schulpolitik vor und ziehe eine Bilanz des Standes der Bildung in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2009 vor. Der Bildungsbericht beschreibe die grundlegenden Strategien und Ziele der Bildungspolitik und liefere die dazugehörigen Eckdaten. Im Anhang seien detaillierte Statistiken enthalten. Zudem würdige der Bericht den Beitrag der Lehrkräfte und Eltern zur Schulbildung der Kinder und Jugendlichen.

Der Bildungsbericht kann im Internet abgerufen werden unter <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Presse/Materialien/bildungsbericht.pdf>.

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW Juni 2009

308 SprachFörderCoaches für Hauptschulen

Das Ministerium für Schulen und Weiterbildung hat mitgeteilt, dass Hauptschulen zukünftig mehr Unterstützung bei der Förderung der Deutschkenntnisse ihrer Schülerinnen und Schüler erhalten sollen. Ab dem Schuljahr 2009/2010 würden 54 ausgebildete SprachFörderCoaches die Schulen bei der Deutschförderung beraten und unterstützen. Weitere 54 sollen folgen. Die Coaches sollen die Hauptschulen vor Ort bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der Sprachförderung ihrer Schülerinnen und Schüler beraten und unterstützen.

Zu SprachFörderCoaches sollen Lehrkräfte geschult werden, die bereits in den Kompetenzteams der Schulämter in der Fortbildung tätig sind. Derzeit erarbeitet das Institut für Schulentwicklung die Module für ihre Ausbildung. Ab dem Schuljahr 2009/2010 soll jedes Kompetenzteam einen ausgebildeten SprachFörderCoach haben.

Hinweis der Geschäftsstelle: Im Schuljahr 2008/09 existieren in NRW 703 Hauptschulen.

Az.: IV/2 211-32 Mitt. StGB NRW Juni 2009

309 Plätze in Offenen Ganztagschulen zum 1. August 2009

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat mitgeteilt, dass es im Schuljahr 2009/10 insgesamt 202.700 Plätze in offenen Ganztagschulen geben werde. 85 % aller

Grundschulen hätten ein Ganztagsangebot in Form einer offenen Ganztagschule. Insgesamt gebe es zum 1. August 2009 rd. 2.960 offene Ganztagschulen im Primarbereich, davon etwa 240 offene Ganztagsförderschulen. Darüber hinaus würden die meisten offenen Ganztagschulen die Möglichkeit einer zusätzlichen Betreuungspauschale für Angebote zur Übermittagsbetreuung, nach 16 Uhr, in den Ferien oder zur Intensivierung besonderer Förderangebote nutzen. Rund 525 Grundschulen würden über eine Übermittagsbetreuung aus dem Programm der „Schule von acht bis eins“ verfügen, davon rd. 175 Schulen auch über ein Ganztagsangebot aus dem Programm „Dreizehn Plus“.

Bislang gibt es keine Erklärung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW darüber, ob der Ausbau der offenen Ganztagschule bedarfsorientiert fortgesetzt wird. Mit Presseerklärung vom 14.05.2009 hat das Ministerium darauf hingewiesen, dass das Land NRW den Ausbau des Ganztags im Primarbereich jetzt in der Sekundarstufe I fortsetze. Nach den Hauptschulen würden nun Realschulen und Gymnasien zu Ganztagschulen ausgebaut. 161 Schulen seien bereits auf dem Weg. Bewerbungen für die noch offenen 55 Plätze könnten jederzeit eingereicht werden. Zum 1. August 2010 würden dann rd. 1.050 Schulen der Sekundarstufe I über einen gebundenen Ganztagsbetrieb verfügen.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Juni 2009

Datenverarbeitung und Internet

310 Ausschreibung der 4. Europäischen eGovernment Awards 2009

2009 werden die European eGovernment Awards zum vierten Mal vergeben. Mit den Awards zeichnet die EU-Kommission zweijährlich innovative E-Government-Anwendungen aus und fördert damit zugleich den Austausch von Good Practice Modellen innerhalb Europas. Die Europäische Kommission richtet sich mit der Ausschreibung an die Verwaltungen aller europäischen Staaten auf nationaler, regionaler sowie lokaler Ebene. Eine Bewerbung kann in folgenden Kategorien erfolgen:

- E-Government fördert den EU-Binnenmarkt (Kategorie 1),
- E-Government befähigt die Bürger/das Wirtschaftsleben (Kategorie 2),
- E-Government ermöglicht administrative Effizienz und Effektivität (Kategorie 3).

Die Projekte können bis zum 10. Juni 2009 über www.epractice.eu eingereicht werden. Die Preisverleihung wird auf der 5. Europäischen eGovernment-Konferenz am 19. November 2009 in Malmö, Schweden, stattfinden. Alle Informationen zu den European eGovernment Awards und Online-Bewerbungsunterlagen sind unter www.epractice.eu/awards abrufbar.

Az.: I/2 085-00

Mitt. StGB NRW Juni 2009

311

E-Government-Gemeinschaftsstand auf der CeBIT 2010

Wie in den Vorjahren ist auch für die CeBIT 2010 (vom 02.-06.03.2010) ein gemeinsamer Messeauftritt des Landes und des Kommunalbereichs geplant. Das Innenministerium NRW beabsichtigt, auf seinem E-Government-Gemeinschaftsstand vier Standplätze für E-Government-Projekte aus dem Kommunalbereich zu reservieren. Die Kosten sind von den jeweiligen Ausstellern zu tragen.

Sofern Interesse an einer Teilnahme besteht, wird um Rückmeldung bis zum 10.06.2009 gebeten. Ansprechpartner: Referentin Pfizenmayer, Tel.: 0211-4587-252, E-Mail: lisa.pfizenmayer@kommunen-in-nrw.de.

Az.: I/2 085-00

Mitt. StGB NRW Juni 2009

Jugend, Soziales und Gesundheit

312

Forschungsprojekt „Qualitätsmanagement im Kinderschutz“

Auf der gemeinsamen Konferenz der Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin 2008 wurde das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) u.a. beauftragt, eine Plattform für einen regelhaften Erfahrungsaustausch einzurichten, um Defizite im Kinderschutz zu identifizieren und um aus problematischen Kinderschutzverläufen zu lernen. Nach Beratungen u.a. mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde als ein Bestandteil dieser Aufgabe verabredet, vorhandene Kinderschutzsysteme mit den Kommunen gemeinsam zu analysieren. Das NZFH hat dafür im Rahmen einer europäischen Ausschreibung das Forschungsprojekt „Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz“ auf den Weg gebracht.

Das Projekt will bundesweit 48 Kommunen (soweit diese Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind) mit ihren für den Kinderschutz verantwortlichen Jugendämtern in einem dialogischen Qualitätsentwicklungsprozess anleiten und unterstützen. Gemeinsam mit Leitungskräften aus der mittleren Führungsebene und Fachkräften an der Basis der am Kinderschutz beteiligten Berufssysteme soll die Kinderschutzarbeit in einer Region reflektiert und weiterentwickelt werden.

Bei den insgesamt 48 Kommunen wird zwischen zwölf "Modell-Kommunen" und 36 "Partner-Kommunen" unterschieden, die in "Qualitätsentwicklungswerkstätten" (QE-Werkstätten) zusammen arbeiten und so genannte "Kinderschutzcluster" bilden.

Ab dem III. Quartal 2009 finden in allen zwölf Modell-Kommunen etwa alle zwei Monate zweitägige Werkstatttreffen (insgesamt fünf) statt. Daten und Ergebnisse der Forschung und der QE-Werkstätten aus den zwölf Projektstandorten werden (entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen) anonymisiert behandelt. Erarbeitete Instrumente, Methoden und Verfahren sollen im Sinne eines möglichst transparenten Wissenstransfers auch über das Projekt hinaus anderen Kommunen zugänglich sein.

Zur Auswahl der teilnehmenden Kommunen sind folgende Auswahlkriterien vorgesehen

- (1) Im Forschungsprojekt "Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz" sollen Kommunen aus unterschiedlichen Regionen und mit unterschiedlichen Settings vertreten sein (städtisch/ländlich; Nord/Süd/West/Ost; Sozialraum- und Problemvielfalt)
- (2) Es soll ein explizites Qualitätsentwicklungsinteresse erkennbar sein.
- (3) Kommunen, in denen es zu problematischen Kinderschutzverläufen gekommen ist und die aus diesen Erfahrungen lernen wollen, werden bei der Auswahl besonders berücksichtigt.

Interessensbekundungen oder Bewerbung bis spätestens 31. Mai 2009 per Post oder E-Mail an: Nationales Zentrum Frühe Hilfen, c/o Deutsches Jugendinstitut, z. Hd. Frau Gerbe, Nockherstr. 2, 81541 München, E-Mail: gerber@dji.de

Nähere Informationen zur Bewerbung finden Sie unter www.fruehehilfen.de. Falls im Vorfeld der Bewerbung noch weitere Fragen auftauchen oder Unterstützung bei der Gewinnung von Partner-Kommunen gebraucht werden, kann man sich an das Projekt-Team Kronberger Kreis f. QE e.V., Manetstraße 75, 13053 Berlin / Telefon: 030-981 94 741 bzw. per E-Mail an die Dipl.Soz.Päd. Kay Biesel und Stefan Heinitz, Projekt- u. Forschungscoordination: kronberger-kreis-qe@t-online.de wenden.

Az.: III 717

Mitt. StGB NRW Juni 2009

313 **Landschaftsverbände zur Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe**

Im Februar bzw. im März 2009 haben die beiden Landschaftsversammlungen Westfalen-Lippe und Rheinland eine gemeinsame Resolution zur Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen beschlossen. Mit der Resolution verfolgen die Landschaftsverbände – wie die kommunalen Spitzenverbände – das Ziel, eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten des Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderungen zu bewirken. Die Resolution hat folgenden Wortlaut:

„Zum 1. Januar 2009 ist die Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Förderung der Rechte behinderter Menschen durch ein Bundesgesetz in Kraft getreten. Die 85. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) will im Herbst 2009 ein Eckpunktepapier für eine Gesetzgebung zur Reform der Eingliederungshilfe vorlegen. Die Landschaftsverbände werden sich hier konstruktiv einbringen.“

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind die zwei größten Leistungsträger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Deutschland. Rund 80 % der Haushalte der beiden Kommunalverbände sind bereits Sozialausgaben, mit der Eingliederungshilfe als größtem Ausgabeblock. Derzeit geben die Landschaftsverbände für die Eingliederungshilfe jährlich

rund 3 Milliarden Euro für insgesamt ca. 115.000 Leistungsberechtigte aus.

Mit diesen Geldern unterstützen sie Menschen mit Behinderungen und ihre Familien mit dem Ziel des Nachteilsausgleichs und der Sicherung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Diesen Auftrag haben sie vom Land NRW in Umsetzung bundesgesetzlicher Regelungen – Sozialgesetzbücher IX und XII – erhalten.

Die beiden Landschaftsverbände sind durch ihre gute fachliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung verlässliche Partner sowohl für die behinderten Menschen als auch für die Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Die beiden Landschaftsverbände stellen jedoch zugleich mit Sorge fest, dass insbesondere aufgrund der demographischen Entwicklung die Zahl der Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen seit Jahren erheblich zunimmt. Dies wird sich auch aufgrund des medizinischen Fortschritts weiter fortsetzen. Diese für sich betrachtete positive Entwicklung trägt aber dazu bei, dass die Landschaftsverbände die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit erreicht haben. Trotz der von den Landschaftsverbänden ergriffenen Maßnahmen zur Kostendämpfung ergeben sich jährliche Mehrausgaben in den Sozialhilfehaushalten der beiden Verbände von bis zu 5 %. Die Landschaftsverbände sehen daher sowohl die inhaltliche Fortentwicklung als auch die Sicherung des bisher erreichten Niveaus der Leistungen der Eingliederungshilfe gefährdet.

Die Landschaftsverbände bedauern, dass in den Beratungen zwischen Bund und Ländern offenbar weder Überlegungen zu einem eigenständigen Leistungsgesetz außerhalb des Fürsorgerechts (SGB XII) angestellt wurden, noch ein Kompromiss in der Frage der Einführung eines Bundesteilhabegeldes gefunden wurde, das bereits im Jahr 2004 vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge in die Diskussion eingebracht worden ist.

Die Landschaftsversammlungen Rheinland und Westfalen-Lippe fordern daher insbesondere die Bundesregierung auf, ihre ablehnende Haltung gegenüber einer Bundesbeteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aufzugeben und im ersten Schritt die Empfehlung des Deutschen Vereins zum Bundesteilhabegeld in ihren Kernpunkten umzusetzen.

Im Jahr des Inkrafttretens der UN-Konvention fordern die beiden Landschaftsversammlungen: Die Mitverantwortung des Bundes für Menschen mit Behinderungen darf sich nicht auf die Schaffung anspruchsbegründender Rechtsgrundlagen beschränken sondern muss auch die Beteiligung an den erforderlichen finanziellen Mitteln umfassen!“

Az.: III 856

Mitt. StGB NRW Juni 2009

314 **Zuzahlung in der Pflegestufe**

In Pflegeheimen müssen Patienten der höchsten Pflegestufe rund 1.300 Euro aus eigener Tasche zuzahlen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes kostet ein Heimplatz mit der höchsten Pflegestufe in Deutschland im

Schnitt 2.766 Euro monatlich, die Pflegeversicherung zahlt derzeit monatlich 1.470 Euro. Für die Differenz müssen die Pflegebedürftigen eigene Mittel aufwenden oder auf Sozialleistungen zurückgreifen. Bei den Heimkosten gibt es je nach Bundesland erhebliche Unterschiede: In Sachsen-Anhalt kostet ein Heimplatz in der Pflegestufe III monatlich 2.250 Euro, in Sachsen 2.280 Euro, in Nordrhein-Westfalen 3.131 Euro und in Hamburg 3.040 Euro im Monat. Die Daten wurden zum Stichtag 15.12.2007 erhoben.

Az.: III/2 810-11

Mitt. StGB NRW Juni 2009

Wirtschaft und Verkehr

315 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz

Die VMK von Bund und Ländern hat sich am 22. und 23. April 2009 in Erfurt getroffen. Mittlerweile liegen die Beschlüsse der VMK vor und können ebenso wie die Berichte im Zusammenhang mit der VMK von der Homepage des Deutschen Bundesrates heruntergeladen werden (www.bundesrat.de).

Die VMK begrüßt die Position der Bundesregierung, das nationale Verkehrssicherheitsprogramm entsprechend zu überarbeiten und legt hierbei besonderen Wert auf die schnellere Einführung von Fahrerassistenzsystemen sowie die noch schnellere Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Verkehrsbereich (intelligente Verkehrssysteme). Damit sollen die Infrastruktur und die Signalisierung besser zur Verkehrssicherheit beitragen. Ergänzend schlägt die VMK vor, vermehrt straßenbauliche Maßnahmen gegen Motorradunfälle zu ergreifen.

Die VMK begrüßt die weitere Umsetzung des Deutschland-Online-Vorhabens „Kfz-Wesen“, das im Wesentlichen aus der pilothaften Umsetzung in Form der Realisierung der Online-Zulassung von Fahrzeugen besteht. Darüber hinaus bittet die VMK, einen deutschlandweiten XKfz-Standard für die Datenverarbeitung im Kfz-Zulassungswesen zu erarbeiten und hierfür ein Finanzierungskonzept vorzulegen. Ergänzend schlägt die VMK vor, Alternativen zur sog. Siegelung von Kfz-Kennzeichen zu entwickeln, um den rechtlichen und finanziellen Aufwand zu reduzieren.

Die VMK erinnert an die große Bedeutung des Luftverkehrs und der dezentralen Luftverkehrsinfrastruktur in Deutschland für die Regionalwirtschaft. Sie verlangt daher die herausgehobene Bedeutung der verkehrlichen und volkswirtschaftlichen Belange im Flughafenkonzept der Bundesregierung zu unterstreichen. Ergänzend bekräftigt sie ihren Beschluss vom 07. und 08. Oktober 2008, mit dem sie eine bessere Anbindung der Flugplätze an die Verkehrsträger Schiene und Straßen gefordert hat und erwartet vom Bund, dass diese die Länder darin unterstützt, die Planungshoheit für die Flughafeninfrastruktur wahrzunehmen.

Gegenstand der letzten Föderalismuskommission II war u. a. das Thema „Abstufung nicht mehr fernverkehrsrelevanter Bundesstraßen“. Die Föderalismuskommission hatte beschlossen, einen gemeinsamen Entschließungsantrag von Deutschem Bundestag und Bundesrat zu fassen. Der Antrag sollte die Übereinstimmung von Bund und Län-

dern zum Ausdruck bringen, dass es einen erheblichen Anteil von Bundesstraßen gebe, deren überregionale Bedeutung wegen Änderungen der Verkehrsströme, neuen Infrastrukturen oder neuen Verkehrsbeziehungen weggefallen sei. Des Weiteren sei zwischen Bund und Ländern Einvernehmen darüber hergestellt worden, dass zeitnah nach Beendigung der Arbeiten der Föderalismuskommission II hinsichtlich der Strecken, deren Abstufungszeitpunkt sowie den sonstigen Abstufungs- und Kompensationsmodalitäten Lösungen gefunden werden sollten. Im Hinblick darauf sollte das BMVBS den Ländern vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich und für den Bund verbindlich mitteilen, welche Straßen oder Straßenabschnitte ihre Bedeutung verloren haben, so dass eine Einstufung als Bundesstraße nicht mehr zu rechtfertigen sei.

In Rede stehen aus Sicht des Bundes rund 20.000 Kilometer Bundesstraßen, die ohne Kompensation für die künftigen Träger der Baulast abgestuft werden sollten. Die VMK weist deshalb darauf hin, dass einvernehmliche Regelungen zur Abstufung eine vorherige Überprüfung anhand von Netzkriterien, Kriterien für die Verkehrsrelevanz und finanzielle Rahmenbedingungen erforderlich seien. Die finanziellen Rahmenbedingungen werden von der VMK beschrieben, indem sie darauf hinweist, dass allein für Betrieb, Unterhaltung, Erhaltung und Um- und Ausbau sowie Lärmschutz der Bundesstraßen im Durchschnitt 60.000 Euro pro Kilometer und Jahr notwendig seien. Darüber hinaus bestehe für Maßnahmen des vordringlichen und weiteren Bedarfs des Bundesfernstraßenplanes ein Finanzbedarf von 40.000 Euro pro Kilometer und Jahr. Die VMK gibt zu bedenken, dass ein erhebliches Anwachsen der Landesstraßennetze die Folge hätte, dass ernsthaft über die neue Ordnung des Landesstraßennetzes nachgedacht werden müsse. Dies könne nur zur Folge haben, dass eine Reihe von Straßen zu Kreis- bzw. Gemeindestraßen mit Übertragung der Baulast abgestuft werden müssten.

Die VMK stellt fest, dass der Lärmschutz und die Lärmvorsorge im Zuge des Neu- und Ausbaus von Straßen einen hohen Stellenwert haben. Sie weist darauf hin, dass wegen der bestehenden Zweckbindung eine Mitfinanzierung aus dem Aufkommen der Lkw-Maut nicht in Betracht komme.

Seit dem 01. Januar 2009 ist die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) zwischen der DB AG und dem Bund in Kraft getreten. Die VMK weist darauf hin, dass die Entwicklung der Qualität des Netzes sich mit der geltenden LuFV nur begrenzt überwachen lasse. Sie fordert deshalb die Einrichtung eines Nutzerbeirats unter Beteiligung der Länder, der umfangreiche Auskunftsrechte über den aktuellen Stand der Umsetzung der LuFV genießt und Mitwirkungsrechte bei der Entwicklung von Qualitätskennziffern sowie bei der Erarbeitung der Regelungen für eine Nachfolge der geltenden LuFV erhält. Ein entsprechender Nutzerbeirat sollte zudem im Allgemeinen Eisenbahngesetz institutionalisiert werden.

Der Bundesgesetzgeber wird in der aktuellen Legislaturperiode keine Anpassung des nationalen Rechtsrahmens an die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße vornehmen. Dies bedauert die VMK und beauftragt deshalb ihren Arbeitskreis „Öffentlicher Personenverkehr“ Grund-

züge einer einheitlichen Vorgehensweise der Interpretation der bestehenden Gesetzeslage in den Ländern zu erarbeiten.

Az.: III 640-10

Mitt. StGB NRW Juni 2009

316 Neufassung der EU-Strukturpolitik

Die EU-Kommission hat bereits frühzeitig angekündigt, dass sie die EU-Strukturförderung nach 2013 umfassend reformieren will. Sie hat diese Diskussion im Jahre 2007 mit der Vorlage des sog. „4. Berichtes zur wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion“ (4. Kohäsionsbericht) begonnen. Im 4. Kohäsionsbericht wurden mit den Themen „Klimawandel“, „Energieversorgung“, „Demographischer Wandel“ und „Besseres Regieren“ die vier wesentlichen Herausforderungen für die EU-Kohäsionspolitik und damit auch die EU-Strukturpolitik nach 2013 vorgelegt.

Nun hat die zuständige EU-Kommissarin Danuta Hübner eine Agenda für die zukünftige Kohäsionspolitik nach 2013 vorgestellt. Die Kommission hat den Generaldirektor des italienischen Finanz- und Wirtschaftsministeriums, Fabrizio Barca, damit beauftragt, zusammen mit Wissenschaftlern und Experten aus den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Studie zum Thema der zukünftigen Kohäsionspolitik zu erstellen. Der sog. „Barca-Bericht“ liegt nunmehr vor. Darin wird bestätigt, dass die bisher schon begonnenen Reformvorhaben in die richtige Richtung wiesen. Sie sollen weitergeführt werden. So soll es zukünftig weiterhin eine Begrenzung der Hauptprioritäten der Regionalpolitik geben. Für diese drei bis vier Hauptprioritäten soll eine Zweckbindung von 65 % der Mittel vorgenommen werden. Eine ähnliche Zweckbindung war bisher für die Erreichung der sog. Lissabonziele vorgenommen worden (Earmarking von Fördermitteln).

Des Weiteren soll die Kohäsionspolitik in der Art eines strategischen Rahmenplans zwischen der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbart werden. In diesem Zusammenhang sollen die Bedingungen und Voraussetzungen für die nationalen Behörden bei der Mittelverwendung klarer gefasst werden. Des Weiteren soll eine zusätzliche, innovative und flexible Förderung der Ausgabenpolitik eingeführt werden.

Insgesamt soll die Reform auf zehn Pfeilern ruhen. Diese Pfeiler sind:

1. Konzentration auf Kernprioritäten,
2. Einführung eines strategischen Rahmenplanes von Kommission und Mitgliedstaaten,
3. Eine neue vertragliche Basis für die Umsetzung und die Berichterstattung,
4. Stärkung der Verwaltungskapazitäten für die Umsetzung der Kernprioritäten,
5. Einführung einer innovativen und flexiblen Ausgabenpolitik, die dem Prinzip der Zusätzlichkeit nationaler Mittel besonders verpflichtet ist,

6. Mobilisierung der lokalen Akteure und Ermutigung zu couragierten eigenverantwortlichen Handeln,
7. Förderung des „lernenden Prozesses“,
8. Stärkung der Kommission als Kompetenzzentrum,
9. Verbesserung des Finanz- und Kontrollmanagements zur Reduzierung von Bürokratiekosten,
10. Stärkung des Systems der gegenseitigen politischen Kontrolle von Kommission, Europäischem Parlament und Europäischem Rat.

Der vollständige sog. Barca-Report ist von der EU-Kommission Generaldirektion Regionalpolitik im Internet veröffentlicht worden unter der Adresse http://ec.europa.eu/regional_policy/policy/future/barca_en.htm.

Az.: III 450-75

Mitt. StGB NRW Juni 2009

317 Breitband-Kompetenzzentrum-NRW

Kürzlich wurde das neue „Breitband-Kompetenzzentrum-NRW“ an der Fachhochschule Südwestfalen in Meschede eröffnet. Die neue Einrichtung dient dem Zweck, Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen bei der Beseitigung der Versorgungslücken für Breitbandanschlüsse zu helfen.

Das Kompetenzzentrum soll technologie- und anbieterneutrale Untersuchungen von technischen Möglichkeiten vor Ort durchführen und eine objektive Beratung der Anwender anbieten. Dabei sollen mit den Kommunen Konzepte entwickelt werden, die die Telekommunikations-Infrastruktur in ländlichen Regionen verbessern. Umzusetzende Infrastrukturmaßnahmen und Erschließungsvorhaben werden von den Experten des Kompetenzzentrums begleitet.

Als Ansprechpartner stehen Prof. Dr. Stephan Breide sowie Prof. Dr. Christian-Friedrich-Lüders an der Fachhochschule Südwestfalen, Fachbereich Kommunikationsnetze und Mobilfunksysteme, Lindenstraße 53, 59872 Meschede (Tel.: 0291-9910-0) zur Verfügung

Az.: III/2 640-44

Mitt. StGB NRW Juni 2009

318 Rechtsgutachten des DStGB zur Breitbandoffensive

Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner, Humboldt-Universität Berlin, hat im Auftrag des Deutschen Städte- und Gemeindebundes das Rechtsgutachten „Beseitigung regulatorischer und wettbewerbsrechtlicher Hindernisse für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur im ländlichen Raum“ vorgelegt. Um den Breitbandausbau in ländlichen Regionen entscheidend voranzubringen, wird ein neues wachstums- und innovationsorientiertes Regulierungskonzept, das sog. Risk-Sharing vorgeschlagen. Risk-Sharing bedeutet die Verteilung des Risikos einer Investition in den Ausbau der Breitbandinfrastruktur auf mehrere

Unternehmen. Dadurch werden die Unternehmen, die sich am Investitionsrisiko beteiligen, beim Netzzugang besser gestellt als diejenigen, die abwarten und erst nach einem Markterfolg den Netzzugang begehren.

Ein solches Risikoteilungskonzept, das gerade in den neuen europäischen Regulierungsrahmen für die Regulierung neuer Hochgeschwindigkeitsnetze Eingang findet, sollte zuerst in Eckpunkten der Bundesnetzagentur verankert werden, dann aber in einem novellierten TKG Eingang finden. Zudem wird gefordert, die Kooperation beim Netzausbau wettbewerbsrechtlich dadurch abzusichern, dass – unabhängig von konkreten Investitionsprojekten – geklärt wird, unter welchen allgemeinen Voraussetzungen solche Kooperationen vom Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen freigestellt sind.

Eine Kurz- und Langfassung des Gutachtens kann unter www.dstgb.de (Presseerklärungen) abgerufen werden.

Az.: III/2 460-44

Mitt. StGB NRW Juni 2009

Bauen und Vergabe

319 Auskunft der Finanzämter an Gemeinden zwecks Festsetzung einer Abgabe nach ISGG

Nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften kann die Gemeinde auf Antrag durch Satzung Gebiete festlegen, in denen durch eine Immobilien- und Standortgemeinschaft standortbezogene Maßnahmen durchgeführt werden. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen kann die Gemeinde eine Abgabe von den Grundeigentümern erheben.

Ein zulässiger Verteilungsmaßstab zur Berechnung der Abgabe ist die Höhe des Einheitswertes. Die Einheitswerte sind den Gemeinden nach § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO i.V.m. § 31 Abs. 1 AO von der Finanzverwaltung mitzuteilen.

Die Mitteilung erfolgt regelmäßig durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NRW im Rahmen des automatisierten Verfahrens zu den Grundsteuermessbeträgen. Soweit einzelne Gemeinden Anfragen an die Finanzämter nach der Höhe der Einheitswerte richten, sollen die Gemeinden auf das automatisierte Verfahren hingewiesen werden.

Quelle Finanzministerium NRW, Schreiben vom 16.10.2008, Az.: S 0130-215-V A 2

Az.: II/1 624-24

Mitt. StGB NRW Juni 2009

320 Bundesgerichtshof zum Schadensersatz bei Ausschluss eines Angebots

Der BGH hat in einem Urteil vom 20.01.2009 – X ZR 113/07 – anlässlich einer Feststellungsklage auf Schadensersatz u. a. über die Frage des Ausschlusses eines Angebotes zu entscheiden, für das ein Preisnachlass nicht an der in den

Verdingungsunterlagen festgelegten Stelle aufgeführt worden war.

1. Sachverhalt

Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Bewerbungsbedingungen enthielten den Hinweis, dass Preisnachlässe nur gewertet werden, wenn sie im Angebotschreiben unter einer bestimmten Nummer aufgeführt sind. Die Firma M., deren Angebot im Submissionstermin nach Abzug des angebotenen Preisnachlasses das preisgünstigste war, hatte auf den Preisnachlass nicht unter der vorgegebenen Nummer des auszufüllenden Angebotsformulars, sondern in ihrem als „Angebot“ bezeichneten Anschreiben und auf dem letzten Blatt des Leistungsverzeichnisses hingewiesen, wobei jeweils die Angebotsendsumme mit angegeben war. Die Klägerin hatte das zweitgünstigste Angebot abgegeben. Laut einer von der Beklagten eingeholten anwaltlichen Stellungnahme war der Preisnachlass der M. trotz der Abweichung von der vorgegebenen Form zu werten. Die Beklagte erteilte daraufhin M. den Zuschlag.

Die Klägerin meint, die Beklagte hafte auf das positive Interesse, weil sie ihr den Auftrag habe erteilen müssen. Das Angebot der M. habe nicht gewertet werden dürfen, weil M. den gewährten Preisnachlass zwingend an der in den Verdingungsunterlagen dafür bezeichneten Stelle hätte anführen müssen.

Klage, Berufung und Revision der Klägerin sind erfolglos geblieben.

2. Entscheidung

Zwar mache die Revision zu Recht geltend, dass der von M. angebotene Preisnachlass von der Wertung nach § 25 Nr. 5 Satz 2 VOB/A auszuschließen gewesen sei. Denn angesichts des klaren Wortlauts der Bestimmungen der §§ 25 Nr. 5 Satz 2, 21 Nr. 4 VOB/A dürften unbedingte Preisnachlässe aus Transparenzgründen nicht gewertet werden, wenn sie nicht in korrekter, den Ausschreibungsunterlagen entsprechender Form an der vom Auftraggeber bezeichneten Stelle aufgeführt seien. Dies gelte selbst dann, wenn Preisnachlässe inhaltlich den gestellten Anforderungen entsprächen und für den Ausschreibenden und die Konkurrenten des Bieters zu erkennen seien. Denn die Vergabestelle müsse auf transparenter und alle Bieter gleich behandelnder Grundlage ohne weiteres in die Wertung der Angebote eintreten könne.

Die Revision blieb jedoch letztlich erfolglos, weil die Beklagte bei der Entscheidung, den Zuschlag nicht der Klägerin, sondern der M. zu erteilen, nicht schuldhaft vergabewidrig gehandelt habe. Denn die Beklagte treffe bei der Auswahl ihres Rechtsgutachters angesichts dessen Sachkunde kein Auswahlverschulden. Auch inhaltlich könne in der Befolgung der Empfehlung keine zum Schadensersatz verpflichtende schuldhaftige Pflichtverletzung gesehen werden. Denn im vorliegenden Fall liefe die Beklagte bei ihrer Entscheidung über den Zuschlag Gefahr, die Rechte entweder des einen oder des anderen Bieters zu verletzen, weil die rechtliche Beurteilung durch die Gerichte differiere und demzufolge nicht prog-

nostizierbar gewesen sei. In dieser besonderen Situation könne die Befolgung der Empfehlung eines Rechtsgutachtens eines als sachkundig ausgewiesenen Gutachters nicht als schuldhaft. Pflichtwidrig gewertet werden.

(Quelle: Monatsinfo forum vergabe 3/2009, S. 55 und 56)

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juni 2009

321 Förderrichtlinie „Investitionspakt zur energetischen Erneuerung sozialer Infrastruktur“

Die u.a. auch auf der Internetseite des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW veröffentlichte o.g. Förderrichtlinie vom 21.05.2008 (SMBL. 2313) gilt fort. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Zuwendungs- und Finanzierungsart gem. Nr. 5 der Förderrichtlinie. Danach erfolgt die Förderung in Höhe von zwei Drittel der förderfähigen Ausgaben, so dass die Gemeinde ein Drittel dieser Ausgaben selbst finanzieren muss. Diese Regelung wird auch nicht unmittelbar durch die Verwaltungsvereinbarung „Investitionspakt 2009“ zwischen Bund und Land geändert. Allerdings kann gem. Art. 6 Abs. 3 dieser Vereinbarung ein Land aufgrund der Haushaltsnot- bzw. Haushaltssicherungslage einer Gemeinde durch Einzelfallentscheidung den kommunalen Eigenanteil bis auf mindestens 10 % der förderfähigen Kosten senken und die Bundes- und Landesanteile zu gleichen Teilen auf bis zu jeweils 45 % erhöhen. Voraussetzung dafür ist die Feststellung der Haushaltsnot- bzw. Haushaltssicherungslage durch die Kommunalaufsicht des Landes. Nach Auskunft des Ministeriums besteht diese Möglichkeit auch für die o.g. Förderrichtlinie. Insoweit sollten sich die betroffenen Gemeinden für solche Maßnahmen an die Bewilligungsbehörden wenden.

Az.: II/1 622-10

Mitt. StGB NRW Juni 2009

322 Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW)

Das Finanzministerium hat mit Schreiben vom 9. April 2009 (S 7106-123-V A 4) gegenüber dem Bauministerium zu steuerrechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit Immobilien- und Standortgemeinschaften Ausführungen gemacht. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

1. Ertragssteuerliche Behandlung der Zahlungen der Grundbesitzer außerhalb des formalen Satzungsverfahrens

Nach § 9 EStG sind Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen, mithin alle Aufwendungen, die durch die Erzielung von steuerpflichtigen Einnahmen veranlasst sind. Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, § 4 Abs. 4 EStG. Nicht erforderlich ist, dass die Aufwendungen notwendig, zweckmäßig oder (mit Ausnahmen) üblich sind.

Damit können auch die außerhalb des formalen Satzungsverfahrens (also freiwillig) an die ISG gezahlten Beiträge grundsätzlich Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten darstellen, wenn sie durch den Betrieb

bzw. die Erzielung von steuerpflichtigen Einnahmen veranlasst sind. Das diesen Zahlungen fehlende verpflichtende Moment jedenfalls ist unschädlich.

Ob die an die ISG gezahlten Beiträge sofort abzugsfähige Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten darstellen, hängt jedoch davon ab, welche Maßnahmen ausgeführt werden:

Sollten Maßnahmen durchgeführt werden, die der erstmaligen Erschließung der betroffenen Grundstücke zuzuordnen sind, so handelt es sich bei den dafür getätigten Aufwendungen um Anschaffungskosten für den Grund und Boden. Diese Aufwendungen wären weder sofort als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzuziehen noch als Absetzung für Abnutzung zu berücksichtigen.

Werden hingegen nicht der erstmaligen Erschließung dienende Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Straßenraums durchgeführt, kommt ein Abzug der Beiträge als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Betracht.

Für den Fall, dass die Wertverbessernden Maßnahmen (auch) an den Grundstücken der beteiligten Grundeigentümer vorgenommen werden (z.B. Pflasterung eines sich über mehrere Privatgrundstücke erstreckenden Platzes zwecks Nutzung für eine Außengastronomie), so können diese Aufwendungen Herstellungskosten darstellen. Diese wären - verteilt über die Nutzungsdauer des hergestellten Wirtschaftsgutes - als Absetzung für Abnutzung zu berücksichtigen.

2. Ertragsteuerrechtliche Beurteilung der Immobilien- und Standortgemeinschaft

Eine abschließende ertragsteuerrechtliche Beurteilung der ISG ist auf der Basis des bisher bekannten Sachverhalts nicht möglich. Insbesondere die genaue Ausgestaltung der Aufgaben der ISG und die Art der Gewinnermittlung stehen nicht fest.

Ferner ist die konkrete Rechtsform, die die ISG wählen kann, von Bedeutung:

Als Kapitalgesellschaft oder Verein ist eine ISG Körperschaftsteuersubjekt.

- Leistungen der ISG an ihre Anteilseigner bzw. Mitglieder zu nicht fremdüblichem Entgelt führen zu verdeckten Gewinnausschüttungen.
- Ausgeschlossen ist die Annahme einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft i.S.d. § 5 Abs.1 Nr. 18 KStG, da diese Steuerbefreiung voraussetzt, dass an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft überwiegend Gebietskörperschaften beteiligt sind. Dies ist nach den vorliegenden Unterlagen ersichtlich nicht der Fall.
- Falls die ISG nach ihrer Rechtsform Körperschaftsteuersubjekt ist, ist von ihrem Einkommen ein Freibetrag nach § 24 KStG i.H.v. 3.835 € (ab VZ 2009 Erhöhung auf 5.000 €) abzuziehen.

Es ist allerdings auch eine BGB-Gesellschaft denkbar; dann wäre der Gesellschafter einer ISG Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuersubjekt. Bei Wahl dieser Rechtsform müsste im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, ob die ISG mit Einkunftserzielungsabsicht tätig wird (§ 15 Abs. 2 EStG).

3. Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung

Nach dem Ergebnis der Erörterungen der Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder erbringt eine ISG an die in ihr zusammengeschlossenen Grundbesitzer umsatzsteuerbare Leistungen. Hierfür erhält sie als Entgelt die von der Kommune aufgrund der Satzung von den Grundbesitzern erhobenen Beiträge/Abgaben. Ein Leistungsaustauschverhältnis zwischen Kommune und ISG wird insoweit nicht begründet. Sofern nicht ausnahmsweise eine Steuerbefreiung nach § 4 UStG in Betracht kommt, unterliegen die Leistungen der ISG der Umsatzbesteuerung. Die ISG ist gegenüber den Grundbesitzern grundsätzlich zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet (vgl. § 14 UStG). Die unternehmerisch tätigen Grundbesitzer können die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 UStG als Vorsteuer abziehen.

Ob eine ISG neben Leistungen an die Grundbesitzer auch steuerbare Leistungen an die Kommune erbringt, kann nur irre Einzelfall beurteilt werden.

Soweit die Kommune zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwands nach § 4 Abs. 7 ISGG eine Kostenpauschale erhebt, handelt es sich hierbei um Entgelt für eine „Inkassotätigkeit“ der Kommune an die ISG. Da diese Tätigkeit keine hoheitliche Tätigkeit darstellt, wird die Kommune im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art und damit unternehmerisch tätig, wenn der Jahresumsatz 30.678 € übersteigt (§ 2 Abs. 3 UStG; § 4 Abs. 1 KStG, R 6 Abs. 5 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2004).

Az.: II/1 624-24

Mitt. StGB NRW Juni 2009

323 Aussetzen der Bewerbungsfrist für Landesgartenschau 2017

In Jahr 2017 hat Deutschland die Möglichkeit, wieder eine Internationale Gartenbauausstellung (IGA) auszurichten. Aus NRW hat sich die Stadt/Region Aachen für die IGA 2017 beworben. Die Entscheidung über die Vergabe wird im November 2009 fallen. Gemäß der „Öffentlichen Ausschreibung für Landesgartenschauen in NRW“ ist bislang für 2017 die Ausrichtung einer Landesgartenschau geplant.

Da eine parallele Durchführung beider Veranstaltungen in NRW weder sinnvoll noch finanzierbar ist, hat die Landesregierung beschlossen, die Bewerbungsfrist für die LAGA 2017 (01.03.2010) vorläufig auszusetzen. Interessierte Bewerberstädte für die LAGA NRW 2017 haben so die Möglichkeit, ihre Bewerbungen erst dann zu konkretisieren (Vergabe von Machbarkeitsstudien etc.), wenn sichergestellt ist, dass die IGA 2017 nicht nach NRW vergeben wird und es tatsächlich zur Durchführung einer Landesgartenschau

2017 kommt. In diesem Fall werden wir die Städte und Gemeinden zeitnah über einen neuen Bewerbungsstichtag unterrichten. Auf diese Weise werden unnötige Kosten der Kommunen für eine LAGA-Bewerbung vermieden.

Az.: II/1 615-08

Mitt. StGB NRW Juni 2009

324 Neues Vergaberecht in Kraft

Das im Februar 2009 verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts ist am 24.04.2009 in Kraft getreten (BGBl I, S. 790-798). Das Gesetz bringt zahlreiche Änderungen für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte mit sich. Es besteht nunmehr eine grundsätzliche Pflicht zur Losaufteilung. Auch sind „vergabefremde“ Kriterien für den Zuschlag wie dem Umweltschutz ausdrücklich zulässig. Schließlich sind die Rügepflichten für Bieter verschärft worden. Im Übrigen versucht das Gesetz auch Grundstücksverkäufe der öffentlichen Hand von der Vergabepflicht zu befreien. Allerdings ist insoweit darauf hinzuweisen, dass das OLG Düsseldorf einen Vorlagebeschluss an den Europäischen Gerichtshof gerichtet hat, welcher inhaltlich diese neuen gesetzlichen Regelungen auf ihre Vereinbarkeit mit europäischem Recht hin überprüfen soll.

Eine umfassende Darstellung der Änderungen erfolgt in der nächsten Ausgabe des Städte- und Gemeinderates.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juni 2009

325 Novellierung der Vergabeordnungen

Im Zuge der Beratungen zur Novelle der VOL/A hat das federführende Bundeswirtschaftsministerium nunmehr mitgeteilt, dass voraussichtlich nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass die VOL/A (und damit auch die VOB/A und VOF) in Kürze in Kraft treten wird. Wie bereits in DStGB-Aktuell 1809 vom 27.04.2009 berichtet, ist am 24.04.2009 das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (4. Teil des GWB) in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 20 vom 23.04.2009).

Grund ist, dass die Novelle der Vergabeverordnung (VgV), die als Scharnier für die Inkraftsetzung der VOL/A im Oberschwellenbereich zwingend erforderlich ist, noch immer nicht abgestimmt ist.

Wie das BMWi mitgeteilt hat, ist eine Abstimmung der für die Inkraftsetzung der VOB/A, der VOL/A (2. Abschnitte) und der VOF erforderlichen neuen Vergabeordnung (VgV) bis zum 27.05.2009 nicht mehr realistisch. Zu diesem Datum wäre die letzte Gelegenheit für eine (erste) Befassung des Bundeskabinetts mit der VgV vor der Sommerpause (letzte Bundesratssitzung wäre am 10.07.2009). Dieses Zeitfenster ist offenbar nicht mehr zu realisieren, da sich das BMWi derzeit noch mit der Abstimmung der neuen Sektorenverordnung beschäftigt.

Damit würde nach Verlautbarung des BMWi auch die VOB/A – unabhängig von einer gegebenenfalls schon stattfindenden Veröffentlichung im Bundesanzeiger – frühestens im Herbst beziehungsweise erst zum Jahresende / Anfang 2010 formell in Kraft treten können. Bund

und Länder haben überdies signalisiert, dass sie die Abschnitte 1 von VOB/A und VOL/A (Unterschwelbereich) nicht vorgezogen und damit getrennt von Abschnitt 2 verbindlich machen werden.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juni 2009

Umwelt, Abfall und Abwasser

326

Bagatellgrenze für Frischwasser-Abzugsmengen

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 19.3.2009 (Az.: 2 S 2650/08) entschieden, dass eine Bagatellgrenze bei Frischwasser-Abzugsmengen unzulässig ist. Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass diese Rechtsprechung nicht für Nordrhein-Westfalen gilt. Nach der bislang ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ist eine satzungsrechtliche Regelung zulässig, wonach Frischwasser-Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr schlüssig und nachvollziehbar durch den Gebührenschuldner dem Grund und der Höhe nach abgesetzt werden können, allerdings eine Anerkennung erst ab Überschreiten einer bestimmten Kubikmeterzahl pro Jahr erfolgt. In der Vergangenheit waren 15 Kubikmeter pro Jahr durch das OVG NRW als Bagatellgrenze anerkannt worden (vgl. zuletzt: OVG NRW, Urteil vom 4.10.2001 – Az.: 9 A 366/00 – NWVBl. 2002, S. 115; OVG NRW, Beschluss vom 17.3.1999 – Az.: 9 A 1069/99; Queitsch in: Hamacher/Lenz/Queitsch/Schneider/Stein/Thomas, KAG NRW, Loseblatt-Kommentar, Stand: September 2008, § 6 KAG NRW Rz. 152 ff.).

Az.: II/2 24-21 qu-qu

Mitt. StGB NRW Juni 2009

327

Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz

In den Mitteilungen des StGB NRW April 2009 Nr. 221 war darüber berichtet worden, dass die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene (Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag und Deutscher Städte- und Gemeindebund) beim Bundesverkehrsministerium um Klärung gebeten, ob die bei ihnen eingesetzten Fahrer dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) unterliegen. Insbesondere wurde seitens der kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen, dass von Interesse sei, inwieweit bei städtischen Bühnen oder der Stadtreinigung und Abfallentsorgung beschäftigte Fahrer dem Qualifikations- bzw. Weiterbildungserfordernis gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz unterliegen. Dieses wurde in Frage gestellt, da gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 des BKrFQG das Gesetz nur für Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken Anwendung findet.

Das Bundesverkehrsministerium hat mit Schreiben vom 10.03.2009 darüber informiert, dass die Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 1 des BKrFQG (Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken) keine Ausnahmeregelung darstellt. Vielmehr sei die Einbeziehung von Fahrerinnen und Fahrern von kommunalen Eigenbetrieben, Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen des öffent-

lichen Rechts vom Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz gedeckt. Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz habe außerdem das Ziel eine Verbesserung der Verkehrssicherheit herbeizuführen und im Besonderen die bessere Qualifikation von Fahrern und Fahrerinnen zu bewirken, deren Hauptbeschäftigung das Fahren mit Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Gütern oder Personen sei. Insofern würden unter den Begriff „zu gewerblichen Zwecken“ im Sinne des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes auch Fahrten im Güterkraft- und Personenverkehr fallen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet seien.

Vor diesem Hintergrund war davon auszugehen, dass das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz u.a. auch für Fahrerinnen und Fahrer gilt, die z.B. im Rahmen kommunaler Entsorgungseinrichtungen wie z.B. der Abfallentsorgungseinrichtung eingesetzt werden.

An dieser Rechtslage hat sich nach erneuter Prüfung des StGB NRW auch dadurch keine Änderung ergeben, dass die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.3.2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften berichtigt worden ist (ABl. EG vom 14.3.2009 Nr. L 70, S. 9). Zwar ist diese Verordnung in Artikel 13 Buchstabe h dahin berichtet worden, dass die Mitgliedsstaaten der EU Abweichungen (Ausnahmen) für bestimmte Fahrzeuge zulassen können. Hierzu gehören Fahrzeuge die in Verbindung mit Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Straßenunterhaltung und -kontrolle, Hausmüllabfuhr usw. eingesetzt werden.

Es ist aber zu beachten, dass die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht die Rechtsgrundlage für das Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG) bildet.

Das Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz beruht vielmehr auf der EU-Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.7.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr. Diese EU-Richtlinie 2003/59/EG ist nicht geändert worden.

Deshalb ist weiterhin davon auszugehen, dass das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz u.a. auch für Fahrerinnen und Fahrer gilt, die z.B. im Rahmen kommunaler Entsorgungseinrichtungen wie z.B. der Abfallentsorgungseinrichtung eingesetzt werden.

Az.: II/2 31-02 qu-qu

Mitt. StGB NRW Juni 2009

328 Informationsportal zum Immissionsschutz

Das Umweltministerium NRW hat mitgeteilt, dass im Intranet neu das „Informationsportal Immissionsschutz“ eingerichtet worden ist. Zum Thema Immissionsschutz werden unter anderem zu den einzelnen Bereichen Lärm, Luft, Erschütterungen, Elektromagnetische Felder, Licht, anlagenbezogener Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Kraft- und Brennstoffe sowie zur Fortbildung Informationen eingestellt. Das Informationsportal richtet sich nur an die Bezirksregierungen, die Kreise/kreisfreien Städte (als untere Immissionsschutzbehörden) sowie an das Lan-

desamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), die zur Bearbeitung ihrer Aufgaben im Bereich des Immissionsschutzes Hinweise suchen. Das Informationsportal richtet sich nicht an die Allgemeinheit und ist auch nicht über das Internet einsehbar. Zugang zum Informationsportal Immissionsschutz gibt es aber unter anderem über das Intranet unter www.immissionsschutz-intern.nrw.de.

Az.: II/2 70-00 qu-qu

Mitt. StGB NRW Juni 2009

329 Landgericht Kleve zu § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz NRW

Das Landgericht Kleve hat mit Beschluss vom 21.1.2009 (AZ.: 4 T 240/08) entschieden, dass Abfallgebühren grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind und deshalb nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen. Nach der Abfallgebührensatzung der beklagten Stadt seien – so das LG Kleve – die Grundstückseigentümer, die Inhaber grundstücksgleicher Rechte gemäß § 870 ZPO (Erbbaurecht, Wohnungseigentum) und dinglich Berechtigte (insbesondere Nießbraucher, §§ 1030f. BGB) Gebührenschuldner. Es sei nach der Abfallgebührensatzung nicht von Interesse, wer die Abfallentsorgungseinrichtung – etwa als Mieter oder Pächter oder als Betreiber von Unternehmen u.a. – tatsächlich nutzt und die Dienstleistung der öffentlichen Hand in Anspruch nimmt. Der Anknüpfungspunkt für die Haftung im Hinblick auf die Abfallgebühren sei damit ausschließlich grundstücksbezogen, weil eine sich aus dem Grundstück ergebende Berechtigung Voraussetzung für das Entstehen der Gebührenschuld sei. Damit lagen nach dem LG Kleve öffentliche Grundstückslasten in der Rangklasse des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) vor. Dieses seien alle persönlichen, sachlichen und finanziellen Leistungen, die dem Bürger zugunsten der Allgemeinheit auferlegt würden. Öffentliche Grundstückslasten seien die öffentlich-rechtlichen Lasten nur, soweit das Grundstück dafür dinglich hafte. Die Eigenschaft als öffentliche Last müsse sich hierbei aus der rechtlichen Ausgestaltung der Zahlungspflicht und aus ihrer Beziehung zum Grundstück ergeben (vgl. OLG Zweibrücken, WM 2008, S. 179f.; Stöber, Zwangsversteigerungsgesetz – ZVG -, 17. Aufl. § 10 Rz. 6 m.w.N.). Dieses sei bei den Abfallgebühren der Fall.

Nach dem Landgericht Kleve erfasst die Neuregelung des § 6 Abs. 5 KAG NRW, die seit dem 17.10.2007 gilt, auch die zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung rückständigen Benutzungsgebühren.

Nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 5 KAG NRW seien grundstücksbezogene Benutzungsgebühren unabhängig davon öffentliche Last auf dem Grundstück, ob es sich um die Gebühren für die Benutzung kommunaler Anlagen aus der Zeit vor oder nach Inkrafttreten (der Änderung) des Kommunalabgabengesetzes handele. Auch die weiteren Bestimmungen des KAG NRW und die Gesetzesmaterialien enthalten nach dem LG Kleve zu der Frage der zeitlichen Geltung keine Differenzierung. Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung werden damit – so das LG Kleve – Benutzungsgebühren auch aus der Zeit vor

Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung von der Einstufung als öffentliche Last miterfasst.

Dieses sei auch keine verfassungsrechtlich unzulässige echte Rückwirkung (vgl. BGH NJW 2005, S. 1428f. m.w.N.), denn die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgung besteht nach dem LG Kleve fortlaufend für den Zeitraum, für den der Gebührenschuldner der Eigentümer des an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Ergeht ein Gebührenbescheid und zahlt der Schuldner nicht, ist es – so das LG Kleve – zunächst völlig offen, ob es zur Durchsetzung der Forderung überhaupt der Immobiliervollstreckung bedarf. Dementsprechend handele es sich hinsichtlich der Entstehung dieser Gebühren und der Frage, ob diese Gebühren mit dem Rang des § 10 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 5 ZVG geltend gemacht werden können, nicht um einen abgeschlossenen Rechtszustand, in den unter den Voraussetzungen einer echten Rückwirkung eingegriffen werden könne. Tatsächlich sei bezüglich der Rangklasse der Benutzungsgebühren vielmehr für die an der Zwangsversteigerung zu beteiligenden Gläubiger und den Schuldner jedenfalls so lange ein Vertrauensschutz nicht entstanden, wie die Zwangsversteigerung und damit die Rangfolge der Gläubiger hinsichtlich ihrer Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück (§§ 10f. ZVG) noch nicht angeordnet war.

Die aus der fehlenden Übergangsregelung des § 6 Abs. 5 KAG NRW hiernach folgende bloße unechte Rückwirkung für Benutzungsgebühren aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung sei damit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Denn die vom Gesetzgeber angeordnete sofortige Geltung war – so das LG Kleve – für die Erreichung des Gesetzeszwecks geeignet und erforderlich. Auch diene die Neuregelung Belangen des Gemeinwohls, weil mit der rangbesseren Berücksichtigung die Stadt die größere Aussicht erhalte, für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen auch tatsächlich die geschuldeten Benutzungsgebühren zu erhalten. Diesen öffentlichen Zwecken gegenüber hätten die privaten Bestandsinteressen der weiteren beteiligten Gläubiger und des Schuldners zurückzutreten.

Az.: II/2 33-10 qu-qu

Mitt. StGB NRW Juni 2009

330 Umsatzsteuer und Wasserhausanschlüsse

Es wird unter Bezugnahme auf die Mitteilungen des Städte- und Gemeindebundes Mai 2009 Nr. 283 und 284 sowie April 2009 Nr. 225 und 228 nochmals auf folgenden Sachstand hingewiesen:

1. Jahresbezogene Zusammenstellung der überzahlten Umsatzsteuer

Damit eine Rückerstattung der überzahlten Umsatzsteuer durch das zuständige Finanzamt vor Ort eingeleitet werden kann, muss die Gemeinde zunächst bezogen auf die Jahre 2000 bis 2009 aufarbeiten, wie viel Umsatzsteuer (19 % bzw. 16 %) in den einzelnen Jahren zuviel erhoben und an das Finanzamt weitergeleitet worden ist. Nur auf dieser Grundlage kann gegenüber dem Finanzamt insgesamt dokumentiert werden, wie

hoch der Geldbetrag an zuviel gezahlter Umsatzsteuer ist. Gleichzeitig wird mit dieser Aufarbeitung auch deutlich, welche Wasseranschlussbeitrags-Bescheide nach § 8 KAG NRW oder Kostenersatzbescheide nach § 10 KAG NRW berichtigt werden müssen.

2. Berichtigung der bestandskräftigen Bescheide

Die ergangenen Wasseranschluss-Beitragsbescheide bzw. Kostenersatzbescheide sind im Regelfall bestandskräftig. Wir empfehlen, diese Bescheide nicht aufzuheben. Vielmehr wird es lediglich als erforderlich angesehen, die ergangenen, bestandskräftigen Bescheide zu berichtigen. Eine solche Berichtigung ist in § 14 c Umsatzsteuergesetz in Verbindung mit § 17 Umsatzsteuergesetz vorgesehen. Das Verfahren dazu ist in Abschnitt 190 c der Umsatzsteuer-Richtlinien mit einem Beispiel dargestellt. Wir empfehlen gleichwohl, dieses Verfahren mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Eine Aufhebung der bestandskräftigen Bescheide sollte deshalb nicht erfolgen, weil damit die Bestandskraft verloren gehen und im Zweifelsfall der neue Bescheid insgesamt wieder durch den Bescheid-Empfänger gerichtlich angegriffen werden könnte. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich deutlich zu machen, dass die Gemeinde eigentlich die bestandskräftigen Bescheide überhaupt nicht mehr abändern müsste und es deshalb nur darum geht, dem Bescheidempfänger die auf Anweisung der Finanzverwaltung zuviel in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zurückzuerstatten, nach dem die Gemeinde diese unter erheblichen Verwaltungsaufwand vom Finanzamt zurückerstattet bekommen hat.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind die zuständigen Finanzämter vor Ort wohl bereit, sämtliche Überzahlungen an Umsatzsteuer ab dem Jahr 2000 mit der aktuellen Umsatzsteuer-Abführung an das Finanzamt zu erstatten.

Insoweit würden die bestandskräftigen Bescheide fortbestehen und nur in Bezug auf die Umsatzsteuer durch einen ergänzenden, zusätzlichen Bescheid berichtigt. Dieser zusätzliche, berichtigende Bescheid wäre für den Adressaten jedoch schlichtweg begünstigend, so dass bereits fraglich ist, ob eine Anfechtungsklage überhaupt mangels Beschwerne zulässig wäre. Im Übrigen könnte die Gemeinde gegebenenfalls auch deutlich machen, dass eine Bescheid-Berichtigung bei bestandskräftigen Bescheiden grundsätzlich überhaupt nicht erfolgen müsste und eine Berichtigung lediglich bezogen auf den Punkt der Umsatzsteuer nur dann erfolgt, wenn gegen die darin enthaltene Begünstigung nicht mehr vorgegangen wird.

Allerdings sollte zunächst darauf geachtet werden, dass die überzahlte Umsatzsteuer vom zuständigen Finanzamt zurückerstattet wird. Erst dann kann eine weitere Rückerstattung an die betroffenen Grundstückseigentümer erfolgen, die in der Vergangenheit einen Wasseranschluss-Beitragsbescheid oder einen Kostenersatzbescheid erhalten haben. Zusätzlich könnte auch vorgesehen werden, dass eine Erstattung nur auf Antrag des

konkreten Grundstückseigentümers erfolgt. Dieser Antrag könnte dann gestellt werden, wenn die Rückzahlung durch das Finanzamt erfolgt ist. Ein Antrag ist deshalb sinnvoll, weil es Fallgestaltungen geben kann, in denen z. B. ein Grundstück heute nicht mehr dem Grundstückseigentümer gehört, der damals der Bescheidempfänger gewesen ist. Denkbar ist ebenso, dass entsprechende Bescheide an einen Bauträger/Bauunternehmer ergangen sind und dieser über den Gesamtkaufpreis für ein schlüsselfertiges Haus (inkl. Grundstück) die Kosten auf den Käufer abgewälzt hat.

3. Erstattung sämtlicher Leistungen

Die Gemeinde kann nur die zuviel gezahlte Umsatzsteuer erstatten, die sie ihrerseits über Bescheide Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt hat. Insoweit sollten auch alle Bescheide berichtigt werden, die auf der Grundlage der §§ 8 und 10 KAG NRW ergangen sind.

4. Zeitpunkt der Erstattung

Wir können nur empfehlen, eine Erstattung erst dann vorzunehmen, wenn mit dem zuständigen Finanzamt abschließend geklärt worden ist, in welcher Weise die Beitragsbescheide bzw. Kostenersatzbescheide nach § 14 c in Verbindung mit § 17 Umsatzsteuergesetz berichtigt werden können und das Finanzamt schriftlich klargestellt hat, dass im Rahmen der aktuellen Umsatzsteuerzahlungen die Rückerstattung der zuviel gezahlten Umsatzsteuer seit dem Jahr 2000 erfolgen wird. Erst nach Rückzahlung der überzahlten Umsatzsteuer durch das Finanzamt hat die Gemeinde wiederum das Geld, um eine Rückerstattung an die betroffenen Grundstückseigentümer vorzunehmen.

Wir können weiterhin nur empfehlen, die betroffenen Grundstückseigentümer darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde auf Anweisung der Finanzverwaltung seit dem Jahr 2000 den höheren Umsatzsteuersatz ansetzen mussten und gewissermaßen als durchlaufenden Posten an das Finanzamt lediglich weitergeleitet hat. Erst durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes im Oktober 2008 wurde die Vorgabe der Finanzverwaltung, die seit dem Jahr 2000 galt, für rechtswidrig erklärt, sodass keine Stadt/Gemeinde schuldhaft zuviel Umsatzsteuer in Rechnung gestellt hat. Vielmehr war die jeweilige Stadt/Gemeinde durch die Finanzverwaltung angewiesen, den vollen Umsatzsteuersatz zu nehmen und weiter zu reichen, was der Bundesfinanzhof im Oktober 2008 durch Urteil für rechtswidrig erklärt hat.

Az.: II/2 20-00 qu-qu

Mitt. StGB NRW Juni 2009

331

Verwaltungsvorschrift zu § 61 a Landeswassergesetz NRW

Das Umweltministerium NRW hat Datum vom 31.3.2009 (Az.: IV-7- 031 002 0407) den Runderlass über die Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a LWG in Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht. Der Runderlass ist die Verwaltungsvorschrift, die in § 61 a

Abs. 6 Satz 1 LWG NRW vorgesehen ist. Die Verwaltungsvorschrift ist im Ministerialblatt 2009, S. 217 am 15. Mai 2009 verkündet worden. Die Verwaltungsvorschrift ist am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft getreten und wird mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft treten. Die Verwaltungsvorschrift regelt die Anforderungen an Sachkundige, die Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen durchführen möchten. Zum Inhalt wird auf die Mitteilungen des StGB NRW Mai 2009 Nr. 287 verwiesen.

Az.: II/2 24-30 qu-qu

Mitt. StGB NRW Juni 2009

332 **Verwaltungsgericht Köln zu § 51 a Landeswassergesetz NRW**

Das VG Köln hat mit Urteilen vom 14.04.2008 (Az. 14 K 2800/06 sowie 14 K 4187/06) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht dort versickern kann, wenn die Gemeinde ihn nicht von der Abwasserbeseitigungspflicht (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) freigestellt hat (§ 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW). In dem zu entscheidenden Fall war vor dem Grundstück des Klägers seit dem 15.02.2006 ein betriebsfertiger Mischwasserkanal durch die Gemeinde fertig gestellt worden, an den sich der Kläger nicht anschließen wollte. Das VG Köln kommt zu dem Ergebnis, dass die beklagte Gemeinde den Kläger zu Recht nicht von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser freigestellt hat.

Zunächst stellt das VG Köln heraus, dass in § 53 Abs. 3 a LWG NRW keine konkreten Voraussetzungen festgelegt werden, bei deren Vorliegen die Gemeinde den Grundstückseigentümer von der Überlassungspflicht für Regenwasser frei zu stellen hat. Gleichwohl sei die Entscheidung über die Freistellung als Ermessensentscheidung einzustufen, welche sich am Normzweck zu orientieren habe, der sich insbesondere aus dem Regelungsgefüge und nicht zuletzt aus dem Willen des Gesetzgebers ergebe. Im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abwasser, zu dem auch das Niederschlagswasser gehört, wollte der Landesgesetzgeber – so das VG Köln – den Gemeinden mit den Änderungen des LWG NRW im Jahre 2005 weitestgehende Kompetenzen einräumen. Dieses werde schon dadurch belegt, dass die Gesetzesänderung erfolgt sei, um nach einer Entscheidung des OVG NRW aus dem Jahr 2003 (Urteil vom 28.01.2003 – Az. 15 A 5751/01, NWVBL 2003, Seite 380 ff.) den Gemeinden auf gesicherter gesetzlicher Grundlage die satzungsgemäße Normierung eines Anschluss- und Benutzungszwangs auch für das Niederschlagswasser zu ermöglichen (vgl. hierzu auch Queitsch, NWVbl 2006, Seite 321 ff.). Gleichzeitig wurde ein (erneuerter) Wechsel bei der Regelung der Abwasserbeseitigungspflicht vollzogen (so ausdrücklich: OVG NRW, Beschluss vom 31.01.2007 – Az. 15 A 159/05).

Danach schreibt § 53 Abs. 1 LWG NRW nunmehr unzweifelhaft eine umfassende Pflicht der Gemeinden zur Beseitigung des Abwassers einschließlich des Niederschlagswassers vor. Hiermit korrespondiert wiederum § 53 Abs. 1 c LWG NRW wonach der Nutzungsberechtigte des Grundstücks grundsätzlich eine umfassende Pflicht zur Überlassung des gesamten Abwassers an die Gemeinde hat. Einen automatischen Übergang der Beseitigungspflicht

für das Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten entsprechen § 53 a Abs. 2 Satz 1 LWG NRW alte Fassung kennt das geltende Recht nicht mehr. Da hier mit der „Freistellung“ eine Entscheidung der Gemeinde erforderlich ist, wird deren Kompetenz durch die Neufassung des Gesetzes gestärkt. In gleicher Weise hat der Gesetzgeber nach dem VG Köln mit dem LWG NRW 2005 klargestellt, dass es keinen Vorrang der Beseitigung des Niederschlagswassers durch den Grundstückseigentümer gibt. Diese folge daraus, dass mit der Beseitigung des Niederschlagswassers durch ein Regenwasserkanal eine vierte Möglichkeit der Regenwasserbeseitigung in § 51 Abs. 1 LWG NRW ausdrücklich normiert worden sei, die sich unzweifelhaft allein an die Gemeinde richte (so auch: VG Aachen, Urteil vom 06.07.2005 – Az. 6 K 2420/98 -; Queitsch, NWVbl 2006, Seite 321 ff., Seite 323, Amtliche Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 15.11.2004, LT-Drs. 13/6222 zu Nr. 33, wonach auch die Trennkanalesation der Zielsetzung des § 51 a Abs. 1 LWG NRW entspricht).

§ 51 a Abs. 1 LWG NRW regelt – so das VG Köln – zwar den Grundsatz, dass ab einem bestimmten Stichtag das Niederschlagswasser getrennt vom Schmutzwasser zu beseitigen ist, trifft aber keinerlei Aussage mehr darüber, wer die Beseitigung vorzunehmen hat. Vielmehr weist (nur noch) § 53 Abs. 1 LWG NRW originär den Gemeinden die umfassende Pflicht zur Abwasserbeseitigung zu. Bei der Wahl zwischen den verschiedenen in § 51 a Abs. 1 LWG NRW dargestellten Möglichkeiten steht der Gemeinde nach Auffassung des VG Köln ein weites (Planungs-) Ermessen zu. Dieses ergebe sich daraus, dass die Gemeinde nach § 51 Abs. 2 LWG NRW durch Satzung (oder durch Aufnahme in einen Bebauungsplan) normativ festsetzen könne, in welcher Form das Niederschlagswasser zu beseitigen sei. Habe sich z. B. die Gemeinde entschieden, das Niederschlagswasser durch einen Regenwasserkanal zu beseitigen, so entfällt nach dem VG Köln für die betroffenen Grundstücke die Möglichkeit, das Regenwasser auf ihren Grundstücken zu versickern (so auch Queitsch: NWVbl 2006, Seite 321 ff., Seite 323).

Im zu entscheidenden Fall ging es allerdings um einen errichteten Mischwasserkanal. Hier habe sich – so das VG Köln – die beklagte Gemeinde zu Recht auf § 51 a Abs. 3 LWG NRW berufen. Nach dieser Vorschrift gilt die Pflicht zur getrennten Beseitigung des Niederschlagswassers dann nicht, wenn nach einer vor dem 01.07.1995 genehmigten Kanalisationsnetzplanung noch ein Mischwasserkanal geplant war und „wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist“. Zunächst war in dem entscheidenden Fall unstrittig eine entsprechende Kanalisationsnetzplanung gegeben. Die beklagte Gemeinde nimmt nach dem VG Köln auch zu Recht in Anspruch, dass der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig sei. Nach dem VG Köln kommt es hierbei nicht auf die Verhältnisse auf den einzelnen Grundstücken an. Vielmehr ist durch die Gemeinde aufzuklären, ob eine (getrennte) Beseitigung des Niederschlagswassers nach den Vorgaben des § 51 a Abs. 1 LWG NRW im Verhältnis zum genehmigten Mischwassersystem zu einem technisch oder wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand führen würde. Insoweit müssen neben technischen Fragen auch die Auswirkungen einer Alternativplanung auf dem wirtschaftlichen Betrieb der Entwässerungsanlagen (auch unter Berücksichtigung des Gebührenaufkommens) berücksichtigt werden (vgl.

Queitsch, NWVbl 2006, Seite 321 ff., Seite 324 f.). Zudem soll durch § 51 a Abs. 3 LWG NRW den Gemeinden für die bisherigen Planungen ein gewisser Bestandsschutz geboten werden (so ausdrücklich: Landtags-Drucksache 13/6222 zu Nr. 33 e). Nach dem VG Köln hatte die Gemeinde die wirtschaftliche Unverhältnismäßigkeit durch die belegten höheren Kosten eines im Trennsystem zu errichtenden Kanals nachvollziehbar dargelegt. Daneben war aber auch unter dem Gesichtspunkt des Investitionsschutzes zu berücksichtigen, dass schon zuvor Teileinrichtungen des Entwässerungssystems an dem in der Ortslage noch zu errichtenden Mischwasserkanal ausgerichtet waren. So war ein Regenüberlaufbecken nach den deutlich größeren Wasseraufkommen aus dem Mischwasserkanal in einer Ortslage dimensioniert worden und ebenso war die Größe anderer Mischwasserkanäle im Gebiet der beklagten Gemeinde schon mit Blick auf den Zulauf aus dem in Rede stehenden Kanal gewählt worden. Das VG Köln ließ auch den Einwand des Klägers nicht gelten, dass nur wenige Anlieger eine Freistellung von der Überlassungspflicht für das Niederschlagswasser erstrebten, sodass die Auswirkungen auf das Gebührenaufkommen gering seien. Insoweit verkennt der Kläger nach dem VG Köln die Bindungen der beklagten Gemeinde an den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) im Rahmen der Freistellungen. Würde nur ein Anlieger freigestellt, könnten auch künftige Anträge bei Vorliegen gleicher tatsächlicher Voraussetzung nicht mehr durch die beklagte Gemeinde abgelehnt werden, sodass unter Umständen die Gebührenlast auf deutlich weniger Eigentümer verteilt werden müsste. Auch davor solle § 51 a Abs. 3 LWG NRW die Gemeinde schützen. Weil damit die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 LWG NRW der Sache nach vorliegen, habe die beklagte Gemeinde ihr Ermessen im Hinblick auf die Freistellung auch ordnungsgemäß und sachgerecht ausgeübt, denn eine weitergehende Darlegung von Ermessenserwägungen sei dann nicht erforderlich, wenn die Auslegung der maßgeblichen Rechtsvorschrift dazu führt, dass nach dem Willen des Gesetzgebers bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen im Regelfall nur eine Entscheidung gewollt ist (sog. intendiertes Ermessen; vgl. auch Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.06.1997 – Az. 3 C 22.06 -). Diese Fallgestaltung lag nach dem VG Köln vor, denn der Regelungsgehalt des § 51 a Abs. 1 LWG NRW werde durch § 51 a Abs. 3 LWG NRW gewissermaßen aufgehoben, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen (vgl. auch: VG Aachen, Urteil vom 06.07.2005 – Az.: 6 K 2420/98).

Az.: II/2 24-30 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2009

Buchbesprechungen

Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar mit Anhang von Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dipl.-Betriebswirt (FH) Uwe Siemonsmeier, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Dipl.-Kauffrau Sandra Rettier, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dipl.-Kaufmann Lutz Kummer, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dipl.-Kaufmann, Steuerberater Michael Rothermel Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Dipl.-Betriebswirtin (FH) Sandra Kowalewski, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Dipl.-Betriebswirtin (FH) Silke Ehrbar-Wulfen, Stadtkämmerer Lars Martin Klieve und Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Jörg Sennewald.

Loseblattausgabe, 3. Nachlieferung, April 2009, 254 Seiten, 30,80 Euro, Gesamtwerk: 832 Seiten, € 69,00; Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden, ISBN 13: 978-3-8293-0729-1.

Mit dieser Lieferung wurden u.a. die Kommentierungen zu den §§ 36 (Rückstellungen), 41 (Bilanz), 48 (Lagebericht), 54 (Ermittlung der Wertansätze) und 55 (Besondere Bewertungsvorschriften) überarbeitet.

Die im Anhang abgedruckten Texte wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

Darüber hinaus wurde der Anhang um einen von der GPA erarbeiteten Mustervorschlag für einen Produktplan ergänzt, der den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen unabhängig von ihrer Zuordnung zu Größenklassen als Muster und Hilfestellung für die Definition des kommunalen Produkthaushaltes dienen soll.

Az.: IV/1 904-03

Mitt. StGB NRW Juni 2009

Die Einigungsstelle

Pünnel / Wenning-Morgenthaler, Leitfaden für die Praxis, 5. Auflage 2008, 552 Seiten, kartoniert, 44 Euro, ISBN 978-3-472-07402-1, Luchterhand

Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände, Betriebsräte und Gewerkschaften, Rechtsanwälte sowie Vorsitzende von Einigungsstellen finden in diesem Werk wertvolle Hilfestellung für jedes Stadium des Verfahrens vor der Einigungsstelle, egal ob Standard- oder Sonderfall.

Beginnend mit der Bildung der Einigungsstelle wird das Einigungsstellenverfahren bis zu seinem Abschluss und darüber hinaus (gerichtliche Streitigkeiten um den Einigungsstellenspruch) eingehend und praxisnah dargestellt. Im zweiten Teil des Buches werden die einzelnen Tatbestände betrieblicher Zwangsschlichtung ausführlich erläutert. Dabei unterstützen zahlreiche Beispiele aus der Rechtsprechung sowie hervorgehobene Praxishinweise die effiziente Nutzung des Werkes. Ein besonderes Highlight ist der dritte Teil mit 44 Musterdokumenten aus der Einigungsstellenpraxis. Das Werk ist auch für Verfahren von personalvertretungsrechtlichen Einigungsstellen hilfreich.

Az.: I/1 048-02-0

Mitt. StGB NRW Juni 2009

Recht der Konzessionsverträge

Energie- und Infrastrukturrecht, Band 14, Wolf Templin, Recht der Konzessionsverträge, Verlag C. H. Beck, 2009, LIX, 430 Seiten, kartoniert, 48 Euro, ISBN 978-3-406-58941-6

Die lokale Elektrizitätsversorgung wäre ohne die gemeindliche Einflussnahme mittels des Konzessionsvertrages nicht denkbar. Vor diesem Hintergrund dokumentiert das Werk die stetige Veränderung des Konzessionsvertragsrechts bis hin zu den Reformen und Liberalisierungsbestrebungen neuerer Zeit und analysiert die verfassungsrechtlichen Grundlagen einer gemeindlichen Lenkungscompetenz in Bezug auf die örtliche Elektrizitätsversorgung. Auf Grundlage der jüngsten Rechtsprechung und den vornehmlich aus dem Europa- und Wett-

bewerbsrecht stammenden Vorgaben werden das bestehende System des Konzessionsvertrages vorgestellt, aktuelle Probleme, wie die Auslegung des Überlassens nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG herausgearbeitet und Lösungsansätze aufgezeigt.

Das Werk wendet sich an Juristen, Ökonomen, Verwaltungswissenschaftler und Ingenieure, insbesondere in Energieversorgungsunternehmen, Kommunalverwaltungen, Verbänden und Forschungseinrichtungen sowie Unternehmensberater, Rechtsanwälte, Richter, Ministerien sowie an Kommunalaufsichts- und Kartellbehörden.

Az.: II/3 Mitt. StGB NRW Juni 2009

Baugesetzbuch (BauGB)

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis/Prof. Dr. Michael Krautberger/Dr. Rolf-Peter Löhr, Baugesetzbuch (BauGB), Verlag C.H.Beck, 11. Auflage, 2009, XXVIII, 1503 Seiten, in Leinen, 88 Euro, ISBN 978-3-406-58383-4

Dieser Standardkommentar besticht durch Handlichkeit und Präzision. Als „Kommentar des ersten Zugriffs“ enthält das Werk alle wichtigen Informationen für den Rechtsalltag und sagt auch dem eiligen Benutzer klar und verständlich „was gilt“. Die gut lesbare Kommentierung kommt fast ohne Abkürzungen aus und orientiert sich praxisgerecht an der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Den Erläuterungen der einzelnen Vorschriften ist in der Regel eine Gliederungsübersicht vorangestellt, besonders wichtige Abschnitte werden mit Vorbemerkungen eingeleitet, die dem Leser die interne und externe Systematik der Vorschriften erschließen. Ein ausführliches Sachverzeichnis erleichtert das Auffinden der gewünschten Erläuterungen. Im Anhang sind die BauNVO und die WertV abgedruckt, deren Inhalte in die Kommentierungen mit einbezogen sind.

Die Neuauflage wurde wegen einer Reihe von Gesetzesänderungen und durch eine Vielzahl höchstrichterlicher Entscheidungen, erforderlich. Das Baugesetzbuch selbst ist vor allem betroffen durch die Reform des Erbschaftsteuerrechts mit Auswirkungen auf die Wertermittlung sowie durch das Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG). Mittelbar betroffen ist die Kommentierung des BauGB auch von den Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und von den Bestimmungen des Öffentlichkeitsbeteiligungs- und Umweltrechtsbehelfsgesetzes. Neueste höchstrichterliche Rechtsprechung vor allem zum Städtebaurecht und die aktuelle Rechtsprechung des EuGH sowie die Literatur z. B. zur gestiegenen Bedeutung des Vergaberechts für die städtebaulichen Verträge wurden in die Kommentierung einbezogen.

Das Werk wendet sich an Bauämter, Vermessungsämter, kommunale Planungsämter, Projektentwickler, Architektenbüros, Bauunternehmen, Richter, Rechtsanwälte, Notare.

Weitere Informationen zu dem Titel finden Sie unter www.beck-shop.de.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW Juni 2009

SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende

Hauck / Noftz
Sozialgesetzbuch (SGB) Gesamtkommentar

SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende
Herausgegeben von Dr. Karl Hauck und Prof. Dr. Wolfgang Noftz

2009. Loseblatt-Kommentar einschließlich der 24. Lieferung, 3.098 Seiten in 2 Ordnern, EURO (D) 98,-, ISBN 978 3 503 06374 1

CD-ROM im Amaray-Case, incl. 20 Seiten Schnelleinstieg
- Einzelbezug EURO (D) **99,95. ISBN 978 3 503 08775 4
- im Abonnement EURO (D) **99,95. ISBN 978 3 503 08774 7
- Sonderpreis für Bezieher der Printausgabe EURO (D) **29,95.
ISBN 978 3 503 08776 1

Der Kommentar zum SGB II versteht sich als Erläuterungswerk für Praxis und Rechtsprechung. Er enthält alle notwendigen Informationen rund um die aktuellen Regelungen, zeigt die Zusammenhänge des SGB II zum übrigen Sozialrecht auf, gibt praktische Hinweise zur Umsetzung des neuen Rechts und trägt zur wissenschaftlichen Vertiefung des Rechtsgebietes bei. Der Kommentar wendet sich an alle Praktiker in der Sozialverwaltung und den Kommunen, an die Anwaltschaft, die Gerichte sowie an die Sozialpartner.

Die 24. Lieferung passt die Kommentierung zahlreicher Vorschriften des SGB II an die Entwicklung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur an (K §§ 3, 4, 5, 6, 17, 34a, 46, 56). Außerdem wird die Neukomentierung der Regelungen über die Eingliederungsleistungen aufgenommen (K §§ 16a, 16e), die infolge der Änderungen durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21.12.2008 erforderlich geworden ist.

Bestellmöglichkeit online unter [www.ESV.info/978 3 503 06374 1](http://www.ESV.info/978_3_503_06374_1)

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G – 10785 Berlin, Tel.: (030) 25 00 85 - 0, Fax: (030) 25 00 85 – 870, www.ESV.info

Az.: III/1 480-80 Mitt. StGB NRW Juni 2009

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200